

**Ausschuss für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft**

## **Protokoll**

14. Sitzung (öffentlich)

6. Januar 2016

Potsdam - Haus des Landtages

13.30 Uhr bis 15.20 Uhr

**Vorsitz:** Sven Schröder (AfD)

**Protokoll:** Ekkehard Mieth

**Anwesende Ausschussmitglieder:** Dieter Dombrowski (CDU)  
Thomas Domres (DIE LINKE)  
Udo Folgart (SPD)  
Andreas Gliese (CDU)  
Jutta Lieske (SPD)  
Benjamin Raschke (GRÜNE/B90)  
Wolfgang Roick (SPD)  
Sven Schröder (AfD-Fraktion)  
Anke Schwarzenberg (DIE LINKE)  
Erik Stohn (SPD)

**Tagesordnung:**

1. Protokollkontrolle 13. Sitzung
2. Abschließende Beratung zum Gesetzentwurf in DS 6/2924 - Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften
3. Benehmensherstellung gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG zur Satzungsänderung der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg  
(*Schreiben des MLUL vom 10.12.2015*)
4. Bericht des MLUL zum Leitbild Siedlungswasserwirtschaft
5. Bericht des MLUL zur Umsetzung des Managementplans für den Wolf
6. Bericht des MLUL zur Förderung von pro agro - Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens, Kosten, Deckungsquellen und Ablauf EU-Prüfverfahren  
(*Antrag Abg. Raschke vom 14.12.2015*)
7. Bericht des MLUL zum Dialog Tierhaltung  
(*Antrag Abg. Schröder vom 14.12.2015*)
8. Bericht des MLUL zu den Ergebnissen der Bodenzustandserhebung 2015  
(*Antrag Abg. Schröder vom 14.12.2015*)
9. Verständigung zur Anhörung zur Fischereiwirtschaft (vorgesehen für 24.02.2016)
10. Verschiedenes

**Festlegungen und Beschlüsse:**

1. Die in der Einladung unter TOP 2 vorgesehene abschließende Beratung zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 (DS 6/1788) wird in die nächste Sitzung am 24.02.2016 verschoben.  
  
(zu TOP 1)
2. Das Protokoll der 13. Sitzung wird bestätigt.  
  
(zu TOP 2)
3. Der Gesetzentwurf in DS 6/2924 - Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften - wird in unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen.

- (zu TOP 3)
4. Zur beantragten Satzungsänderung der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg ist gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG das Benehmen hergestellt.
- (zu TOP 4)
5. Der Bericht des MLUL zum Leitbild Siedlungswasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
- (zu TOP 5)
6. Der Bericht des MLUL zur Umsetzung des Managementplans für den Wolf wird zur Kenntnis genommen.
- (zu TOP 6)
7. Der Minister sagt zu, dem Ausschuss das Antwortschreiben zum Auskunftsersuchen der EU-Kommission zu pro agro e. V. nach Fertigstellung zur Kenntnis zu geben.
- (zu TOP 7)
8. Bericht des MLUL zum Dialog Tierhaltung wird zur Kenntnis genommen.
- (zu TOP 8)
9. Der Minister bietet an, dem Ausschuss eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten aus dem aktuellen Waldzustandsbericht nachzureichen.
- (zu TOP 9)
10. Die Anhörung zur Fischereiwirtschaft in Brandenburg wird für die Sitzung des Ausschusses in der Sitzung am 13.04.2016 vorgesehen.
- (zu TOP 10)
11. Der Minister sagt zu, in der nächsten Sitzung des Ausschusses über den Fortgang hinsichtlich der Sicherung eines dauerhaften Fortbestands der Versuchsanstalt Müncheberg zu informieren.
- (zu TOP 10)
12. Die nächste Sitzung des ALUL findet am 24.02.2016 statt. Anträge für die Tagesordnung sollen bis zu 15.02.2016 eingereicht werden.

### **Aus der Beratung:**

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden und äußert beste Wünsche für das neue Jahr.

Nachfolgend stellt er die Tagesordnung zur Diskussion und verweist dabei auf den vorliegenden Antrag der Koalitionsfraktionen (Anlage 1), TOP 2 - Abschließende Beratung zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 (DS 6/1788) - in die nächste Sitzung am 24.02.2016 zu verschieben.

Abgeordnete **Lieske** (SPD) bemerkt zur Tagesordnung, dass sich die Beratung des Ausschusses bei TOP 6 zu pro agro darauf beschränken sollte, was nicht bereits Beratungsgegenstand im Haushaltsausschuss sei.

Abgeordneter **Raschke** (G/B90) bittet das MLUL unter TOP Verschiedenes um Informationen zu den Verhandlungen um die Obstversuchsanstalt Müncheberg.

Der **Vorsitzende** lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen und stellt einstimmige Zustimmung fest.

### **Zu TOP 1: Protokollkontrolle**

Der **Vorsitzende** stellt den Protokollentwurf über die 13. Sitzung des ALUL zur Diskussion.

Änderungswünsche bestehen nicht und das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

### **Zu TOP 2: Abschließende Beratung zum Gesetzentwurf in DS 6/2924 - Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften**

Abgeordnete **Lieske** (SPD) verweist auf den Beschlussvorschlag der Koalitionsfraktionen (Anlage 2) und sagt, dass mit dem Gesetz dem aktuellen Ressortzuschnitt in den nachgeordneten Behörden Folge geleistet werde und es keine Bedenken gegen die vorgesehene Errichtung des Landesamtes für Umwelt gebe. Deshalb werde dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zugestimmt.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass es keine Änderungsanträge und keinen weiteren Redebedarf gibt und stellt den Gesetzentwurf zur Abstimmung.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung mit 8 : 1 : 0 Stimmen zu.

### **Zu TOP 3: Benehmensherstellung gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG zur Satzungsänderung der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg** (Schreiben des MLUL vom 10.12.2015)

Der **Vorsitzende** nimmt Bezug auf des Schreiben des MLUL vom 10.12.2015 (Anlage 3), in dem das MLUL als Aufsichtsbehörde der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg den Ausschuss bittet, entsprechend Brandenburgischem Naturschutzgesetz Benehmen zu einer Satzungsänderung herzustellen. Er weist darauf hin, dass die entsprechenden Änderungen in dem Schreiben dargestellt sind.

**Minister Vogelsänger** sagt, dass die Satzungsänderungen Folgewirkung bestimmter Strukturveränderungen seien und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Stiftung mit dieser Änderung weiter wertvolle Arbeit für Brandenburg leisten werde und bittet um Benehmensherstellung. Möchte das MLUL das ergänzen?

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass es keinen weiteren Redebedarf gibt und dass das Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages entsprechend § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG hergestellt ist.

#### **Zu TOP 4: Bericht des MLUL zum Leitbild Siedlungswasserwirtschaft**

Herr **Augustin** (MLUL) berichtet anhand einer Präsentation (Anlage 4) und stellt voran, dass man sich schon seit 2010 und zuletzt im Kabinett mit dem Thema befasst habe und nun Ergebnisse vorliegen, die auch im Internet veröffentlicht sind.

Er erinnert daran, dass nach der deutschen Wiedervereinigung ein erheblicher Nachholbedarf bei der Siedlungswasserwirtschaft hinsichtlich der Anschlüsse und der Infrastruktur zu verzeichnen war. Zwischenzeitlich seien hier sehr gute Fortschritte erreicht worden. Die Kläranlagen würden den Forderungen der EU-Kommunalabwasserrichtlinien entsprechen und vielfach deutlich bessere Reinigungsleistungen als je zuvor realisieren. Das werde an einer nachhaltigen Verbesserung der Gewässerqualität augenscheinlich. Die Sanierung der Netze sei ebenfalls fortgeschritten. Ganzjährig rund um die Uhr stehe an jedem Ort Trinkwasser in guter Qualität zur Verfügung.

Die Siedlungswasserwirtschaft werde aber in den künftigen Jahren unter einen erheblichen Anpassungsdruck an die Folgen des demografischen Wandels gelangen. Die Kosten der bestehenden Infrastrukturen sowie die Aufwendungen für den laufenden Betrieb seien von einer stetig abnehmenden Bevölkerung zu tragen. Deshalb werden man gerade in den dünn besiedelten Gebieten Probleme bekommen. Darüber hinaus mache der Klimawandel Sorgen.

Diesen Anpassungsprozess wolle das MLUL mit dem Leitbildprozess zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft aktiv begleiten. Da es die kommunale Selbstverwaltung betreffe, benötige man die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den kommunalen Aufgabenträgern.

Für die Erarbeitung des Leitbildes habe das MLUL zunächst ein Gutachten zur Situation der Siedlungswasserwirtschaft erarbeiten lassen mit Schlussfolgerungen unter Beachtung der prognostizierten demografische Situation in 10, 20 und 30 Jahren. Die Ergebnisse seien dann im Beirat mit allen wichtigen Fachverbänden diskutiert worden. Im Jahre 2013 sei mit einem Dialogverfahren begonnen worden. Dazu sei ein Berater- und Moderatorenteam aufgestellt worden.

In diesem Dialogprozess seien von den Akteuren selbst die Maßnahmen zu den vier Schwerpunkten Organisation, Finanzierung, technische Infrastruktur und Ressourcenmanagement erarbeitet worden. Beim Themenfeld Organisation z. B., dass die

Aufgabenträger die Auswirkungen des demografischen Wandels gegenüber den zuständigen Kommunen transparent machen und die Zusammenhänge verdeutlichen, weil auf der Ebene der Kommunen auch die entsprechenden Entscheidungen zu treffen sind, beispielsweise dass Kooperationen eingegangen werden oder dass es zu Fusionen von Zweckverbänden kommt. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur z. B. werde von den Aufgabenträger für ihren Netz- und Anlagenbestand in den nächsten 10 bis 15 Jahren ein Investitionsvolumen von über 1,2 Milliarden gesehen, um die Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Das zwingt bereits jetzt dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Kosten stemmen zu können.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge befinde man sich derzeit im Gespräch mit dem Städte- und Gemeindebund. Es werde angestrebt, dass der Beirat weiter bestehen bleibt und dass der Städte- und Gemeindebund die Leitung übernimmt, weil die Maßnahmenvorschläge in erster Linie von den Kommunen selbst und von den Aufgabenträgern umzusetzen sind. Das MIK werde prüfen, inwieweit die Aufgabenträger, die Kommunen, bei zum Beispiel fusionsbedingten Kosten, unterstützt werden können. Das MLUL werde im Bereich der Abwasserbeseitigung auch die Wasserrahmenrichtlinien zu betrachten haben und eine zukunftssichere Förderung der zukünftig benötigten Kläranlagen.

Abgeordnete **Schwarzenberg** (DIE LINKE) bewertet das Leitbild und die Hinweise zur Umsetzung als sehr gute Handlungsvorlage. Sie möchte wissen, ob die bestehenden Strukturen wirtschaftlich gut sind oder ob angedacht sei, im Beirat über eine Veränderung der Strukturen nachzudenken.

Abgeordneter **Raschke** (G/B90) fragt nach, ob eine 4. Reinigungsstufe angedacht sei.

Abgeordneter **Dombrowski** (CDU) möchte wissen, ob es bereits Überlegungen gibt, wie das Altanschießer-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes Berücksichtigung finden kann.

**Minister Vogelsänger** stellt heraus, dass der Beirat ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium sei. Deshalb bleibe es Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung, über effizientere Strukturen nachzudenken. Mit entsprechenden Investitionsförderungen könnte man aber Anreize zu Fusionen schaffen. Bei der Altanschießerproblematik seien die Verbände in unterschiedlichen Formen betroffen und das MIK habe eine Prüfung in relativ kurzer Zeit zugesagt.

Herr **Augustin** (MLUL) ergänzt, dass die 4. Reinigungsstufe bei den genannten 1,2 Mrd. € für Investitionen keine Rolle spiele und Brandenburg bisher nicht plane, in die 4. Reinigungsstufe einzutreten, weil dafür noch kein Bedarf gesehen werde. Der Beirat als beratendes Gremium soll die Kommunen dabei unterstützen, Entscheidungen für die kommende Entwicklung zu treffen.

Auf weitere Nachfragen der Abgeordneten **Schwarzenberg** (DIE LINKE) führt Herr **Augustin** (MLUL) aus, dass die Kommunen durch die Bereitstellung von Daten in die Lage versetzt werden sollen, die entsprechenden Konzepte erarbeiten zu können.

Am Dialogprozess hätten sich ca. 40 % der Aufgabenträger beteiligt. Sehr aktiv seien in der Regel die Verbände, die relativ gut dastünden.

Ca. 80 % der Verbände würden weniger als 10.000 Einwohner versorgen und der Einwohnerbestand gehe weiter zurück. Daraus werde ein erheblicher Druck entstehen, um die Gebühren einigermaßen zu halten. Darauf müsse man reagieren.

### **Zu TOP 5: Bericht des MLUL zur Umsetzung des Managementplans für den Wolf**

**Minister Vogelsänger** berichtet, dass bei der Tagung zum Wolfsmanagement am 02.12.2015 von vielen Akteuren jahrelange Erfahrungen ausgewertet wurden, um weiterhin gut aufgestellt zu sein und mit dem Wolf leben zu können. In den Jahren von 2008 bis 2015 seien mehr als 500.000 € EU- und Landesmittel an die Tierhalter für präventive und Schutzmaßnahmen gezahlt worden.

Er sei froh, dass mit dem Landesjagdverband am 09.12.2015 eine Kooperationsvereinbarung zum Thema Wolf abgeschlossen werden konnte und so das Wissen der Jäger in das Wolfsmanagement eingebunden werden könne.

Auf Nachfrage des Abgeordneten **Schröder** (AfD) zu den Schwerpunkten der Kooperationsvereinbarung nennt **Minister Vogelsänger** eine Akzeptanzsteigerung bei der Jägerschaft zum Wolfsmanagement, die Schulung und Weiterbildung und den Informationsaustausch.

Abgeordneter **Domres** (DIE LINKE) fragt nach der Förderung von Herdenschutzhunden und zum Stand hinsichtlich der Schaffung eines Wolfskompetenzzentrums.

Herr **Steffen** (MLUL) antwortet, dass vorbehaltlich der noch ausstehenden Notifizierung davon ausgegangen werden könne, dass in der neuen Förderperiode Herdenschutzhunde gefördert werden können. Erfreulich sei, dass trotz des steigenden Wolfsbestandes die Schadensbilanz nicht weiter angestiegen bzw. sogar zurückgehend sei. Für ein Wolfsinformationszentrum gebe es inzwischen einen Vorhabenträger und einen Antrag, dem in der neuen Förderperiode hoffentlich entsprochen werden könne. Er gehe davon aus, dass spätestens 2017 ein solches Zentrum zur Verfügung stehen werde. Beabsichtigt sei auch, ein Herdenschutzzentrum in diese Wolfsinformationszentrum zu integrieren.

Auf weitere Nachfragen der Abgeordneten **Folgart** (SPD), **Roick** (SPD), **Domres** (DIE LINKE), **Raschke** (GRÜNE/B90) und **Schröder** (AfD) informiert Herr **Steffen** (MLUL) wie folgt:

Beim Wolfsbestand in Brandenburg könne aktuell von 11 Rudeln, einem Wolfspaar und 2 Einzelwölfen ausgegangen werden. In 3 Gebieten gebe es einen unklaren Status hinsichtlich Einzeltier, Paar oder bereits Rudel. In 4 Gebieten werde Hinweisen nachgegangen, ob sich dort tatsächlich Wölfe etabliert haben.

Die Förderkulisse zum Wolfsschutz sei territorial nicht begrenzt und Brandenburg werde insgesamt als Wolfserwartungsland betrachtet.

Ansprechpartner für die Tierhalter seien in Brandenburg vorhanden und eine rund um die Uhr geschaltete Hotline für Nutztierrisse. Darüber hinaus gebe es eine sehr erfolgreiche Betriebsberatung für Präventionsmaßnahmen.

Mit Zunahme des Wolfsbestandes habe sich auch die Zahl der Totfunde erhöht. Insgesamt seien seit der Registrierung etwa ab 2007 47 Totfunde verzeichnet, davon 32 Verkehrsoffer. Im letzten Wolfsjahr - Frühjahr 2014/Frühjahr 2015 - seien 7 Totfunde registriert worden, davon 3 Verkehrsoffer und 4 erschossene Wölfe.

Die illegale Nachstellung nach dem Wolf sei ein großes Problem. Festzustellen sei, dass jeder fünfte tot aufgefundene Wolf illegal geschossen wurde und auch bei den Verkehrsoffern seien z. T. alte Schussverletzungen festzustellen. Täter habe man bisher nicht ermitteln können.

Seit 2007 sei insgesamt von 153 Schadensvorfällen mit Wölfen auszugehen. Im Jahr 2015 seien 76 Schafe und 17 Stück Damwild in Gatterhaltung gerissen worden und bei 3 Kälberrissen habe Wolfsriss nicht ausgeschlossen werden können.

Herr Steffen macht weiter darauf aufmerksam, dass auf der Internetseite des Landesamtes umfangreiches und fortlaufend aktualisiertes Informationsmaterial zu allen Fragen um den Wolf eingesehen werden kann.

**Zu TOP 6: Bericht des MLUL zur Förderung von pro agro - Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens, Kosten, Deckungsquellen und Ablauf EU-Prüfverfahren**

*(Antrag Abg. Raschke vom 14.12.2015)*

**Minister Vogelsänger** stellt als erstes heraus, dass von der EU-Kommission kein Prüfverfahren eingeleitet worden sei. Vielmehr habe die EU-Kommission im Dezember eine Anfrage an das Bundesministerium gerichtet (Anlage 5). Das MLUL bereite nun ein Antwortschreiben über das Bundesministerium vor, in dem dargestellt werde, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Marketing für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum sei unverzichtbar und über die Möglichkeiten der Unterstützung sei immer wieder im Fachausschuss und im Haushaltsausschuss zu beraten und zu befinden. Die Leistungsbeschreibung liege dafür vor (Anlage 6).

Die EU-weite Ausschreibung zum Agrarmarketing sei bereits am 27.08.2015 erfolgt. Zwei Bieter hätten sich beteiligt, aber nur pro agro e. V. habe ein Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten. Die Kosten von 447 T € seien im Haushalt in der HG 5 für 2016 abgesichert mit einer Option auf Verlängerung für 2017. Wie es in 2017 und nachfolgend weitergehe - angedacht sei eine offizielle institutionelle Förderung -, sei letztlich mit dem Haushalt vom Parlament zu entscheiden.

Abgeordneter **Dombrowski** (CDU) bemerkt, dass noch offen sei, ob es ein Vertragsverletzungsverfahren geben werde, weil ja zunächst noch Auskünfte eingeholt werden. Er möchte wissen, ob die Stellungnahme Brandenburgs an die Bundesregierung bereits vorliegt und dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

**Minister Vogelsänger** weist nochmals darauf hin, dass das Antwortschreiben seines Hauses noch in Arbeit sei und selbstverständlich nach Fertigstellung den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werde.

**Zu TOP 7: Bericht des MLUL zum Dialog Tierhaltung**  
(Antrag Abg. Schröder vom 14.12.2015)

**Minister Vogelsänger** schätzt ein, dass die im Dezember durchgeführte Veranstaltung sehr konstruktiv gewesen und die Staatssekretärinnen des MLUL und des MdJEV in den Dialog mit den Initiatoren des Volksbegehrens getreten seien. Bei einer Reihe von Dingen, die bereits auf den Weg gebracht worden seien, habe es durchaus Übereinstimmung gegeben, insbesondere zur ausschließlichen Prämiumförderung und den eingeschlagenen Weg zum Verbot des Schnabel- und Schwanzkürzens sowie zur Novellierung der TA-Luft und der Düngeverordnung. Darüber hinaus habe das MdJEV angekündigt, einen Landestierschutzbeauftragten einzustellen. Der Dialog werde fortgesetzt, über die Verfahrensorganisation müsse man sich noch verständigen.

Abgeordneter **Schröder** (AfD) regt an, den Teilnehmerkreis am Dialog Tierhaltung auf Erzeuger und den Handel zu erweitern.

Abgeordneter **Folgart** (SPD) weist darauf hin, dass der Dialog zur Tierhaltung nicht nur von der Landesregierung, sondern auch vom Berufsstand angeboten werde.

**Zu TOP 8: Bericht des MLUL zu den Ergebnissen der Bodenzustandserhebung 2015**  
(Antrag Abg. Schröder vom 14.12.2015)

**Minister Vogelsänger** weist drauf hin, dass keine Bodenzustandserhebung 2015 erfolgt sei, sondern im Zusammenhang mit dem aktuellen Waldzustandsbericht der Zustand der Waldböden untersucht wurde. Er bietet an, die wichtigsten Daten aus dem Waldzustandsbericht für die Abgeordneten zusammenzustellen und nachzureichen.

**Zu TOP 9: Verständigung zur Anhörung zur Fischereiwirtschaft**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass zu der vorgesehenen Anhörung von den Koalitionsfraktionen Lars Dettmann (Landesfischereiverband) und Gerd Michaelis (Teichgut Peitz GmbH), von der CDU-Fraktion Dr. Christoph Gerstgrasser (Ingenieurbüro für Renaturierung Cottbus) und Michael Bothstede (Fischzucht Grambek)

und von der AfD-Fraktion Ramona Oppermann (Peitzer Edelfisch Handelsgesellschaft mbH) als Anzuhörende benannt wurden. Die Meldung der Fraktion GRÜNE/B90 stehe noch aus.

Abgeordnete **Lieske** (SPD) beantragt, die Anhörung auf die Sitzung am 13.04.2016 zu verschieben, weil von vorgesehenen Anzuhörenden auf Terminprobleme am 24.02.2016 hingewiesen worden sei.

Der **Vorsitzende** stellt zu der vorgeschlagenen Terminverschiebung und den genannten Anzuhörenden allgemeine Zustimmung fest und bittet die Fraktion GRÜNE/B90, zeitnah einen Anzuhörenden nachzumelden.

## Zu TOP 10: Verschiedenes

### - Obstversuchsanstalt Müncheberg

**Minister Vogelsänger** betont die Notwendigkeit der Erhaltung der Versuchsanstalt. Zielrichtung sei eine Wiedereingliederung in das Landesamt. Dazu werde gemeinsam mit dem Landesamt an einem entsprechenden Konzept gearbeitet. Konkrete Ergebnisse könnten noch nicht präsentiert werden. Er kündigt an, in der nächsten Sitzung des Ausschusses über den Fortgang hinsichtlich der Sicherung eines dauerhaften Fortbestands der Versuchsanstalt Müncheberg zu informieren.

### - Exkursion am 08.01.2016

Der **Vorsitzende** erinnert an die Einladung des KBV Potsdam-Mittelmark zu einer Exkursion in Schweinehaltungsbetriebe und erinnert an die Teilnahmemeldung.

### - Grüne Woche am 15.01.2016

**Minister Vogelsänger** lädt die Mitglieder des Ausschusses für den 15.01., 9.00 Uhr in die Brandenburghalle (Halle 21A) zum gemeinsamen Rundgang ein.

## Anlagen

- Anlage 1: Antrag Koalition zur Tagesordnung
- Anlage 2: Votum der Koalitionsfraktionen zu DS 6/2924 (zu TOP 2)
- Anlage 3: Satzungsänderung der Stiftung Naturschutzfonds Bbg. (zu TOP 3)
- Anlage 4: Präsentation Leitbild Siedlungswasserwirtschaft (zu TOP 4)
- Anlage 5: Auskunftsanfrage der EU-Kommission zu pro agro e. V (zu TOP 6)
- Anlage 6: Ausschreibung Agrarmarketing (zu TOP 6)

*(Dieses Protokoll wurde durch Beschluss des Ausschusses gemäß § 83 Absatz 2 Satz 2 GOLT in der 16. Sitzung am 24.02.2015 bestätigt.)*



**DIE LINKE.**  
Fraktion im Landtag Brandenburg

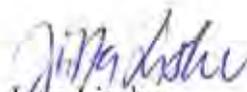
Landtag Brandenburg  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Sven Schröder, MdL  
im Hause

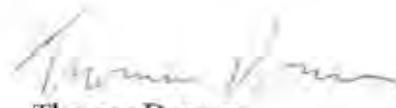
Potsdam, 04.01.2016

**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Die LINKE zum TOP 3  
Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 DS. 6/1788**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Koalitionsfraktionen beantragen, die abschließende Beratung zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 (DS. 6/1788) auf die nächste Sitzung des Ausschusses am 24.02.2016 zu verschieben.

  
Jutta Lieske  
Fraktion der SPD

  
Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE.



Landtag Brandenburg  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Sven Schröder, MdL.  
im Hause

Potsdam, den 15.12.2015

**Votum der Fraktion der SPD und der Fraktion Die LINKE zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften“, Ds. 6/2924**

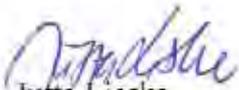
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Koalitionsfraktionen beantragen, die mitberatende Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf wie folgt zu fassen:

Der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Form.

Begründung:

Der Gesetzentwurf vollzieht den aktuellen Ressortzuschnitt in den nachgeordneten Behörden nach. Fachpolitische Bedenken gegen die mit diesem Gesetz vorgesehene Errichtung des Landesamtes für Umwelt bestehen aus Sicht des Ausschusses nicht.

  
Jutta Lieske  
Fraktion der SPD

  
Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE.



LAND BRANDENBURG

Anlage 3

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Eingegangen  
AS  
14. DEZ. 2015/39  
Erled. *K. Vert. Mail*

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Landtag Brandenburg  
An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Sven Schröder

Bearb.: Frau Klughardt  
Gesch.Z.: 4-4241/1+18#250384/2015  
Hausruf: +49 331 866-7094  
Fax: +49 331 27548-7094  
Internet: www.mlul.brandenburg.de  
Doris.Klughardt@MLUL.Brandenburg.de

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen  
Herrn Sven Pelke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Potsdam, 19. Dezember 2015

### Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

#### Satzungsänderung

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

Mit Schreiben vom 19.08.2015 beantragt die Stiftung Naturschutzfonds die Genehmigung der am 5. Mai 2015 einstimmig vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderung (siehe Anlage 1).

Gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG erfolgt die Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde (MLUL) im Einvernehmen mit dem MdF sowie dem Benehmen der für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung an das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013. Darüber hinaus wurden folgende weitere Änderungen beschlossen:

#### 1. Anpassung des § 2 Absatz 2 an § 3 Absatz 4 BNatSchG

Die Formulierung entspricht der Formulierung des BNatSchG.

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über (0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale (0331) 866 7674	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13	14467 Potsdam	Zentrale (0331) 866-7070	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
				Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

2. Streichung 2. Satzteil in § 7 Absatz 1 Nr. 5

Die bisherige Satzungsregelung stammt aus der Zeit, als in der Stiftung lediglich der Leiter Naturwacht in den höheren Dienst eingruppiert war. Über die Einstellung leitender Angestellter entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans.

3. Fristverlängerung zur Aufstellung des Haushaltsplanes in § 8 Absatz 2

Die bisher festgelegte Frist zur Aufstellung des Haushaltsplanes (1. September) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Herbstsitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, soll die Frist bis 1. Dezember gelten.

4. Benennung der TVL-Bindung der Stiftung in § 9 (neu)

Die Stiftung wendet als mittelbare Landesverwaltung bereits langjährig den Tarifvertrag der Länder in vollem Umfang an. Die Festschreibung in der Satzung dient der Klarstellung und Selbstbindung.

5. Fristverlängerung für den Jahresabschlussbericht in § 10 Absatz 3

Die bisher festgelegte Frist zum Beschluss des Jahresabschlussberichts (vier Monate nach Ende des Haushaltsjahres) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Frühjahrssitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, soll die Frist auf sechs Monate verlängert werden.

Die Anpassung der Satzung an das BbgNatSchAG ist erforderlich. Die weiteren Änderungen sind entweder ebenfalls Anpassungen an die bestehende Rechtslage (1 Anpassung an BNatSchG) oder dienen der Bereinigung von Arbeitsabläufen (2, 3 und 5) und sind damit ebenfalls erforderlich.

Das Einvernehmen des MdF wurde mit Schreiben vom 2.12.2015 mit der Maßgabe erklärt, dass die Anwendung der tarifrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen der im Epl 10 dafür veranschlagten Haushaltsmittel erfolgt und in Folgejahren auftretender Mehrbedarf im Rahmen der Eckwerte des Epl 10 abgedeckt wird (siehe Anlage 2).

Ich bitte Sie um Ihr Benehmen gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Steffen

Anlage 1



NaturSchutzFonds Brandenburg, H.-Mann-Allee 16/19, D-14473 Potsdam

Frau Doris Klughardt  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Referat 41  
Albert-Einstein-Straße 42-46  
14473 Potsdam

NaturSchutzFonds Brandenburg  
Bernhard Schmidt-Ruhe

0331/97164730  
bernhard.schmidt-  
ruhe@naturschutzfonds.de

Potsdam, 19.08.2015

### Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Frau Klughardt,

gemäß des § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I Nummer 3) wird die geänderte Satzung der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg zur Genehmigung durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vorlegt.

Die geänderte Fassung wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 einstimmig beschlossen (siehe Anlage Niederschrift der Sitzung).

Wir bitten um Überprüfung und Weiterleitung an die für die Genehmigung zuständigen Stellen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schmidt-Ruhe  
- Geschäftsführer -

#### Anlagen:

- Satzung in der in der vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 5. Mai 2015 beschlossenen Fassung
- Niederschrift der Sitzung des Stiftungsrates vom 5. Mai 2015
- Beschlussvorlage 05/2015 „Satzungsänderung“

# STIFTUNGSRAT

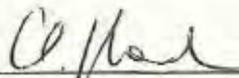
Natur  
Schutz  
Fonds  
Stiftung  
Brandenburg

Aktenzeichen <b>Beschlussvorlage</b>	Datum 02.04.2015	Beschluss-Nr. 05/2015
Beratung: 2. Stiftungsratssitzung 2015	Sitzungstermin: 05.05.2015	
Tagesordnungspunkt: TOP 8	2. Beratungstermin:	

Betreff:  
Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Der Stiftungsrat beschließt die Änderung der Satzung gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Beratungsergebnis: <i>Beschluss</i>						Vertagung und Wiedervorlage am:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Anwe- send 8	Ja 9	Nein 0	Enthaltg. 0	<input type="checkbox"/> Laut Be- schlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
<i>+ 1 schriftliches Verstum Frau Kretsch</i>							
							
Schriftführer			Geschäftsführer			Vorsitzender	

## Begründung zu Beschlussvorlage 05/2015:

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (BbgNatSchAG) hat in §§ 6 und 33 Änderungen in Bezug auf die Struktur und die Aufgaben der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg vorgenommen. So wurde in § 6 Absatz 1 Satz 2 BbgNatSchAG eine neue Rangregelung zur Verwendung der Ersatzzahlung eingefügt. In § 33 Absatz 2 Nr. 4 und 6 BbgNatSchAG wurden der Stiftung neue Aufgaben (Förderung von modellhaften Untersuchungen zur Anpflanzung von Alleen sowie Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz) zugewiesen. Zudem wurde in § 33 Absatz 5 BbgNatSchAG die Zusammensetzung des Stiftungsrates verändert (Berufung eines Mitgliedes einer landesweit tätigen und anerkannten Naturschutzorganisation statt eines dritten Mitgliedes aus dem Landesnaturschutzbeirat). Darüber hinaus wurden diverse sprachliche Änderungen vorgenommen. Die gesetzlichen Änderungen bieten den Hauptanlass für den Vorschlag einer Satzungsänderung. Sie sind in dem beigefügten Satzungsvorschlag im Wortlaut aus dem Gesetz übernommen worden (alle Änderungen in gelber Hinterlegung).

Über die Gesetzesanpassung hinaus schlägt der Geschäftsführer der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg folgende wünschenswerte Satzungsänderungen vor:

### *1. Anpassung des § 2 Absatz 2 an § 3 Absatz 4 BNatschG*

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Formulierung des BNatschG.

### *2. Streichung zweiter Satzteil in § 7 Abs. 1 Nr. 5*

Die Satzungsregelung stammt aus der Zeit, als in der Stiftung lediglich der Leiter Naturwacht in den höheren Dienst eingruppiert war. Über die Einstellung leitender Angestellter entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans.

### *3. Fristverlängerung zur Aufstellung des Haushaltsplanes in § 8 Absatz 2*

Die derzeitige jährliche Frist zur Aufstellung des Haushaltsplanes (1. September) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Herbstsitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, wird eine Fristverlängerung für die Haushaltsaufstellung vorgeschlagen.

### *4. Benennung der TV-L-Bindung der Stiftung in § 9 (neu)*

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wendet bereits langjährig den Tarifvertrag der Länder in vollem Umfang an. Die Festschreibung in der Satzung dient der Klarstellung und Selbstbindung.

### *5. Fristverlängerung für den Jahresabschlussbericht in § 10 Absatz 3*

Die derzeitige jährliche Frist zum Beschluss des Jahresabschlussberichts (vier Mona-

te nach Ende des Haushaltsjahres) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Frühjahrssitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, wird eine Fristverlängerung für den Beschluss des Jahresabschlussberichtes vorgeschlagen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Me'.

Geschäftsführer

## **Satzung der Stiftung „NaturSchutzFonds Brandenburg“**

(in der vom MLUV genehmigten Fassung vom 31. Mai 2006)

Aufgrund des § 59 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350) hat der Stiftungsrat des NaturSchutzFonds Brandenburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Nach § 59 Abs. 1 BbgNatSchG führt die Stiftung den Namen „NaturSchutzFonds Brandenburg“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Potsdam.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat gemäß § 59 Abs. 2 BbgNatSchG den Zweck,
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, zu fördern oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen nach § 2 BbgNatSchG abzuschließen,

## **Erster Entwurf einer Satzungsänderung auf Vorschlag der Geschäftsführung**

(vom 5. Mai 2015)

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I Nummer 3) hat der Stiftungsrat des NaturSchutzFonds Brandenburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Nach § 33 Abs. 1 BbgNatSchAG führt die Stiftung den Namen „NaturSchutzFonds Brandenburg“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Potsdam.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat gemäß § 33 Abs. 2 BbgNatSchAG den Zweck,
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, zu fördern oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 BNatSchG abzuschließen,

- 1a. den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung vorzunehmen oder zu unterstützen,
2. Grundstücke, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind, zu erwerben, langfristig zu pachten oder den Erwerb oder die Anpachtung solcher Grundstücke durch andere geeignete Träger zu fördern,
3. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
4. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuzeichnen.

(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft führt sie aus mit Hilfe von

- a) anerkannten Naturschutzverbänden, von Verbänden der Land- und Forstwirtschaft und/oder anderen geeigneten Gruppen oder Verbänden,
- b) den von einer Schutzmaßnahme betroffenen und/oder anderen geeigneten Land-, Forst- oder Fischereiwirten,
- c) geeigneten Unternehmen oder natürlichen Personen oder

2. den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung vorzunehmen oder zu unterstützen,
3. Grundstücke, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind, zu erwerben, langfristig zu pachten oder den Erwerb oder die Anpachtung solcher Grundstücke durch andere geeignete Träger zu fördern,
4. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der modellhaften Neuanpflanzung von Alleen zu fördern,
5. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuzeichnen,
6. Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz durchzuführen.

~~(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft führt sie aus mit Hilfe von~~

- ~~a) anerkannten Naturschutzverbänden, von Verbänden der Land- und Forstwirtschaft und/oder anderen geeigneten Gruppen oder Verbänden,~~
- ~~b) den von einer Schutzmaßnahme betroffenen und/oder anderen geeigneten Land-, Forst- oder Fischereiwirten,~~
- ~~c) geeigneten Unternehmen oder natürlichen Personen oder~~

d) den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder geeigneten Einrichtungen des Landes.

(3) Beabsichtigt die Stiftung, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs-, Betriebs- und Pflegekosten vorher zu sichern. Der Erwerb von Grundstücken zu Tauschzwecken ist zulässig, um den Erwerb von Flächen zu ermöglichen, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind.

(4) Forschungsvorhaben oder modellhafte Untersuchungen sollen nur gefördert werden, wenn sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind.

(5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (§ 59 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

~~d) den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder geeigneten Einrichtungen des Landes.~~

(2) Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen soll die Stiftung nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen.

(3) Beabsichtigt die Stiftung, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs-, Betriebs- und Pflegekosten vorher zu sichern. Der Erwerb von Grundstücken zu Tauschzwecken ist zulässig, um den Erwerb von Flächen zu ermöglichen, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind.

(4) Forschungsvorhaben oder modellhafte Untersuchungen sollen nur gefördert werden, wenn sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind.

(5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (§ 33 Abs. 2 BbgNatSchAG). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Geschäftsführer.

### **§ 4 Vermögen, Finanzaufkommen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der gemäß § 59 Abs. 4 BbgNatSchG einzubringenden einmaligen Grundausstattung in Höhe von 1.073.713 € (2.100.000,00 DM). Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck gemäß ihrer Satzung aus:
  1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
  2. zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, insbesondere der Ersatzzahlung nach § 15 BbgNatSchG,
  3. Zuwendungen Dritter, insbesondere Erträgen von Lotterien, Ausspielungen, Veranstaltungen, Sammlungen sowie Spenden, soweit diese nicht als Zustiftungen

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Geschäftsführer.

### **§ 4 Vermögen, Finanzaufkommen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der gemäß § 59 Abs. 4 BbgNatSchG (alt) einzubringenden einmaligen Grundausstattung in Höhe von 1.073.713 € (2.100.000,00 DM). Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck gemäß ihrer Satzung aus:
  4. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
  5. zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, insbesondere der Ersatzzahlung nach § 6 BbgNatSchAG i.V.m. §15 Abs. 6 BNatSchG,
  6. Zuwendungen Dritter, insbesondere Erträgen von Lotterien, Ausspielungen, Veranstaltungen, Sammlungen sowie Spenden, soweit diese nicht als Zustiftungen

zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Einnahmen der Stiftung aus der Ersatzzahlung sind gemäß § 15 Abs. 2 BbgNatSchG nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Kreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt zu verwenden.

#### § 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus neun Personen zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat besteht gemäß § 59 Abs. 5 BbgNatSchG aus
1. dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachminister oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden,
  2. je einem Vertreter des für Haushalt und Finanzen, des für Wirtschaft, des für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des für Landwirtschaft zuständigen Fachministers,
  3. einem Vertreter aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages und
  4. drei Vertretern aus dem Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde.

zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Einnahmen der Stiftung aus der Ersatzzahlung soll gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden.

#### § 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus neun Personen zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat besteht gemäß § 33 Abs. 5 BbgNatSchAG aus
1. dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung oder seiner Vertretung als Vorsitz,
  2. je einer Person des für Haushalt und Finanzen, des für Wirtschaft, des für Infrastruktur und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,
  3. einer Person aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages,
  4. zwei Personen des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde
  5. und einer von den vom Land anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen vorgeschlagenen Person.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäß § 59 Abs. 5 Satz 3 BbgNatSchG auf Vorschlag der in Absatz 5 Satz 2 genannten Stellen von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachminister für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Ministerien endet vorzeitig bei Wechsel in eine andere Behörde, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Vorsitzenden auf Antrag des entsendenden Ministeriums; die Mitgliedschaft der übrigen Vertreter endet bei Ausscheiden aus den in Absatz 2 Nr. 3 und 4 genannten Gremien.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 6

#### Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäß § 33 Abs. 5 Satz 4 BbgNatSchAG auf Vorschlag der in Absatz 5 Satz 2 genannten Stellen von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Ministerien endet vorzeitig bei Wechsel in eine andere Behörde, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Vorsitzenden auf Antrag des entsendenden Ministeriums; die Mitgliedschaft der übrigen Vertreter endet bei Ausscheiden aus den in Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 genannten Gremien.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 6

#### Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(3) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb einer Erklärungsfrist von vier Wochen schriftlich erteilt, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen der Stiftung können nur auf einer Sitzung, auf der mindestens sechs Mitglieder, hierunter die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2, anwesend sind, gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrates. Eine schriftliche Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn ein Beschluss auf Grund der Abwesenheit eines Mitglieds nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 nicht gefasst werden konnte und die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats dieses Verfahren beschließen. Die Frist zur Erklärung einer schriftlichen Zustimmung beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Der Stiftungsrat kann bei seiner Beschlussfassung nach Satz 3 hinsichtlich der Frist zur Erklärung der Zustimmung Abweichendes beschließen, die Frist darf jedoch nicht unterschritten werden. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppel-

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(3) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb einer Erklärungsfrist von vier Wochen schriftlich erteilt, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen der Stiftung können nur auf einer Sitzung, auf der mindestens sechs Mitglieder, hierunter die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2, anwesend sind, gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrates. Eine schriftliche Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn ein Beschluss auf Grund der Abwesenheit eines Mitglieds nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 nicht gefasst werden konnte und die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats dieses Verfahren beschließen. Die Frist zur Erklärung einer schriftlichen Zustimmung beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Der Stiftungsrat kann bei seiner Beschlussfassung nach Satz 3 hinsichtlich der Frist zur Erklärung der Zustimmung Abweichendes beschließen, die Frist darf jedoch nicht unterschritten werden. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppel-

stimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Abstimmungserklärungen sind beizufügen.

#### § 7

##### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die
1. Grundsätze zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  2. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. Feststellung des Haushaltsplanes,
  4. Entlastung des Geschäftsführers,
  5. Einstellung des Geschäftsführers und leitender Angestellter ab Vergütungsgruppe BAT II a,
  6. Änderung der Satzung.

Er kann weitere Entscheidungen an sich ziehen.

- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und kann alle dafür erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen

stimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Abstimmungserklärungen sind beizufügen.

#### § 7

##### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die
1. Grundsätze zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  2. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. Feststellung des Haushaltsplanes,
  4. Entlastung des Geschäftsführers,
  5. Einstellung des Geschäftsführers, ~~und leitender Angestellter ab Vergütungsgruppe BAT II a,~~
  6. Änderung der Satzung.

Er kann weitere Entscheidungen an sich ziehen.

- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und kann alle dafür erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen

veranlassen. Er ist berechtigt, dem Geschäftsführer allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden – bzw. im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

#### § 8

##### Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung zu sorgen.
- (2) Der Geschäftsführer hat spätestens zum 1. September eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Stiftung. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats bei wichtigen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.

veranlassen. Er ist berechtigt, dem Geschäftsführer allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden – bzw. im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

#### § 8

##### Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung zu sorgen.
- (2) Der Geschäftsführer hat spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Stiftung. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats bei wichtigen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.

**§ 9**  
**Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die §§ 106 bis 111 LHO vom 07.11.2001 anzuwenden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben aus der Ersatzzahlung nach § 15 BbgNatSchG sind gesondert aufzuführen.
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Geschäftsführer innerhalb von vier Monaten Rechnung zu legen. Der Stiftungsrat beschließt den Jahresabschlussbericht und legt den Bericht dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachminister vor.
- (4) Der Jahresabschlussbericht wird einer unabhängigen Stelle zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

**§ 10**  
**Rechtsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Bran-

**§ 9**  
**Tarifbindung**

Für die Rechtsverhältnisse zwischen der Stiftung und ihren Beschäftigten gelten die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften, die für die Beschäftigten des Landes Brandenburg gelten.

**§ 10**  
**Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die §§ 106 bis 111 LHO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben aus der Ersatzzahlung nach § 6 BbgNatSchAG sind gesondert aufzuführen.
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Geschäftsführer innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen. Der Stiftungsrat beschließt den Jahresabschlussbericht und legt den Bericht dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung vor.
- (4) Der Jahresabschlussbericht wird einer unabhängigen Stelle zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

**§ 11**  
**Rechtsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Bran-

denburg.

- (2) Die Aufsichtsbehörde ist Genehmigungsbehörde. Ihr ist die vom Stiftungsrat beschlossene Satzung bzw. die Änderung der Satzung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 11  
Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Brandenburg anheim. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juni 2006, dem Tag nach ihrer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, in Kraft.

denburg.

- (2) Die Aufsichtsbehörde ist Genehmigungsbehörde. Ihr ist die vom Stiftungsrat beschlossene Satzung bzw. die Änderung der Satzung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 12  
Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Brandenburg anheim. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am xxx, dem Tag nach ihrer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, in Kraft.



Anlage 2

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Abteilung 4



Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Fr. Hellmeier  
Gesch.-Z.: 23-1370.NSF10/15#01#02  
Hausruf: 0331 866-4237  
Fax: 0331 866-6888  
Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)  
Anett.Hellmeier@mdf.brandenburg.de

Potsdam, 2. Dezember 2015

W 7112

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Genehmigung der Satzungsänderung

Schreiben des MLUL vom 18.11.2015; Az: 4-4241/1+18#250384/2015



65612/13/6

Ihrer Bitte, das Einvernehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung und gleichzeitigen Berücksichtigung der Tarifbindung in der mittelfristigen Finanzplanung zu erklären, komme ich mit der Maßgabe nach, dass die Anwendung der tarifrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen der im Epl 10 dafür veranschlagten Haushaltsmittel erfolgt und in Folgejahren auftretender Mehrbedarf im Rahmen der Eckwerte des Epl 10 abgedeckt wird.

Im Auftrag

Agnes Nietiedt



Ministerium für  
Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

# Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft

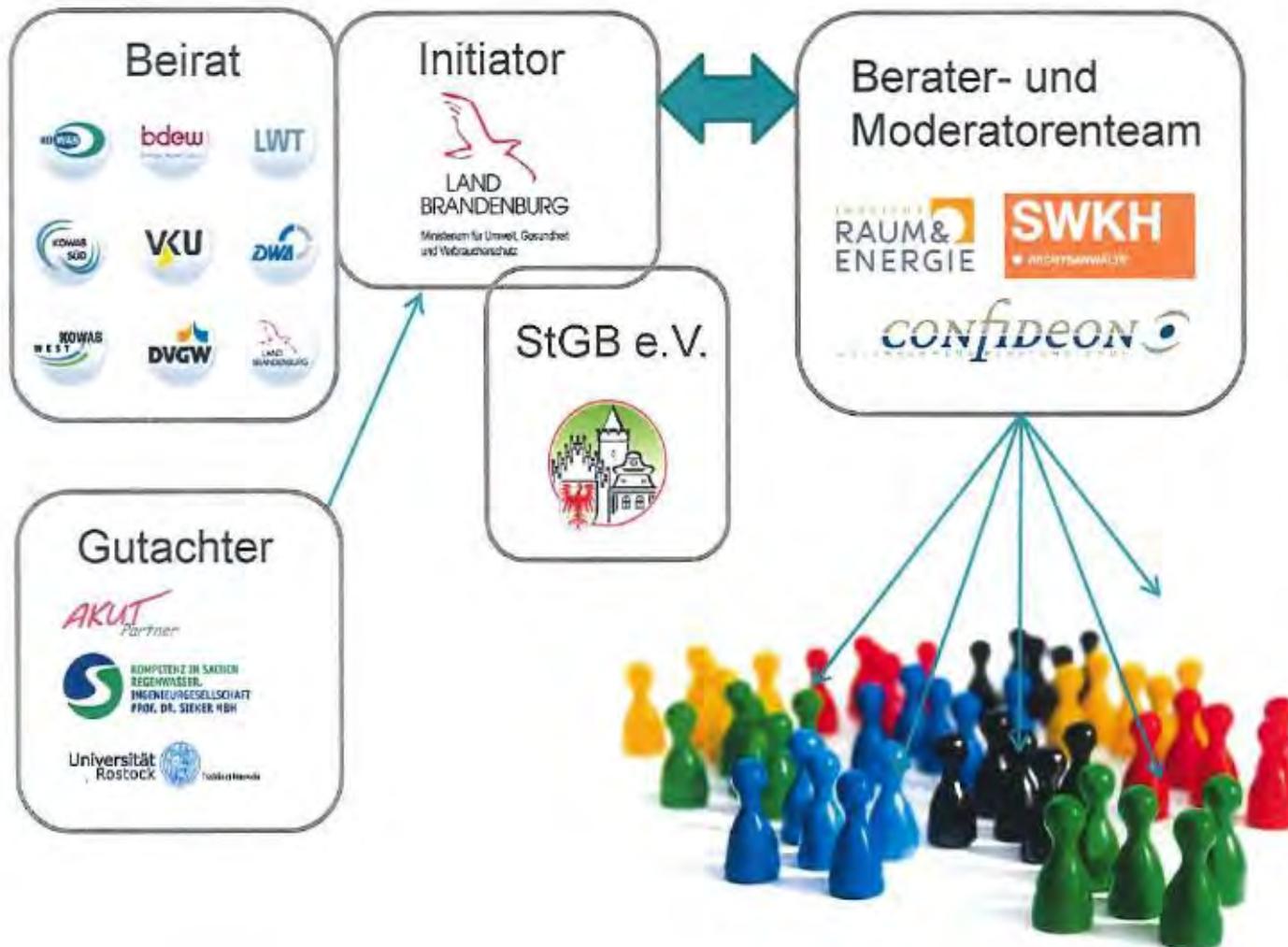
Kurt Augustin  
Abteilungsleiter Wasser und Bodenschutz

## Veranlassung

- Siedlungswasserwirtschaft als Bestandteil der Daseinsvorsorge ist vom demografischen Wandel stark betroffen; fachliche Vorarbeiten im MLUL seit 2010
- Thematik nun auch im Koalitionsvertrag fest verankert (vgl. S. 36, 46, 51 und 62)
- MLUL hatte 2013 den Leitbildprozess initiiert
- Der Dialogprozess und die Ergebnisse finden bundesweit Beachtung.

# Struktur des Leitbildprozesses

Ministerium für  
Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft



## Ergebnisse

- Mit der Kabinettbefassung am 24.11. gelangte die Initiative des MLUL zum Abschluss
- Eine Umsetzung liegt im Interesse des Landes, muss jedoch selbstverantwortlich durch die Gemeinden und Zweckverbände erfolgen
- Unterstützung des Landes erfolgt Vorhaben bezogen sowie im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeiten

- MIK schafft rechtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Anreizen und fusionsbegleitenden Unterstützungen (FAG, § 16); Umsetzung ab 2016.
- MLUL richtet seine Förderpolitik Trink- und Abwasser neu aus; Richtlinie erscheint 2016
- Beirat sollte unter kommunaler Federführung fortgeführt werden
- Weitere Beachtung und Unterstützung des Leitbildes ist auch durch den Landtag geboten



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERATION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Direktion I – Landwirtschaftliche Rechtsvorschriften und Verfahren  
Direktor

Brüssel, den  
agri.ddg4.i.2(2015)5977727

**SCHREIBEN AN DIE STÄNDIGE VERTRETUNG DEUTSCHLANDS**

**Betreff: Bitte um Auskunft über eine möglicherweise vorschriftswidrige staatliche Beihilferegulung in Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommissionsdienststellen wurden auf eine möglicherweise vorschriftswidrige Beihilferegulung hingewiesen, die die Absatzförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die in Brandenburg ansässige Organisation „pro agro e.V.“ betrifft. Wir bitten um weitere Auskünfte der deutschen Behörden zu dieser Beihilfe, da es sich möglicherweise um eine vorschriftswidrige staatliche Beihilfe handeln könnte. Insbesondere bitten wir um Auskunft darüber, ob die betreffenden Maßnahmen aus staatlichen Mitteln finanziert werden, welche Laufzeit und welchen Geltungsbereich die Regelung hat und auf welche Rechtsgrundlage sie sich stützt.

Ferner möchten wir die deutschen Behörden daran erinnern, dass eine Beihilfe an ein Unternehmen als Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem EU-Binnenmarkt angesehen wird. Eine Wettbewerbsverzerrung kann auch dann erfolgen, wenn ein Unternehmen seine Erzeugnisse nicht selber ausführt, aber auf einem für den Handel auf EU-Ebene offenen Markt tätig ist und seine Erzeugnisse mit Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten in Wettbewerb treten. Um zu vermeiden, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung entsteht, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre nationalen Beihilferegulungen anzumelden<sup>1</sup> oder bestimmte Beihilfen im Rahmen der Gruppenfreistellung registrieren zu lassen<sup>2</sup>.

Mit freundlichen Grüßen,

Nathalie SAUZE-VANDEVYVER  
Direktorin

<sup>1</sup> Gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Europäischen Union vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

## Leistungsbeschreibung

**Durchführung von Dienstleistungen im Bereich Agrarmarketing für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und landtouristische Angebote des Landes Brandenburg****1. Vorbemerkungen**

Das Land Brandenburg sieht die Verbesserung der Marktchancen und des Images der Brandenburger Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus (Agrarmarketing) als ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel. Das Agrarmarketing beruht im Land Brandenburg auf drei Säulen der Agrarwirtschaft einschließlich ihrer Direktvermarktung, der Ernährungswirtschaft und dem ländlichen Tourismus. Im Rahmen des Erlebnismarketings entsteht eine Symbiose zwischen der Bewerbung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und von landtouristischen Angeboten.

Das Agrarmarketing wird derzeit von einem Verein betrieben und vom Land Brandenburg finanziell gefördert. Das Land wird diese Förderung einstellen. Da die Durchführung des Agrarmarketings unabhängig davon weiterhin im Interesse des Landes liegt, wird eine Dienstleisterin/ein Dienstleister gesucht, die/der dies mit nachfolgenden Inhalten fortführt:

- Gemeinschaftsmarketing/Absatzförderung regionaler Angebote und Dienstleistungen der Brandenburger Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus,
- Vernetzung der Unternehmen im ländlichen Raum zur besseren Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte und
- Unterstützung der Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Zur Erreichung des o. g. Ziels ist sowohl die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Verbänden und anderen Akteuren auf Landes- und Bundesebene wie auch eine diskriminierungsfreie Zusammenarbeit mit allen Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die den ländlichen Raum Brandenburgs repräsentieren und im Rahmen ihres Tätigkeitsfelds fördern, unabdingbar. Es ist zu erläutern, wie diese Zusammenarbeit realisiert werden soll.

**2. Folgende Maßnahmen müssen Inhalt des Betreiberkonzeptes sein:**

- 2.1. Öffentlichkeitsarbeit zum Agrarmarketing an die jeweilige Branche bzw. die Öffentlichkeit über geeignete Medien wie Homepage, Newsletter, Pressemitteilungen u. ä.  
Grundlage sind u.a. die Erschließung von Fachinformationen zum Agrarmarketing einschließlich der Markterkundung und -erschließung, die Erhebung von Primärdaten zur Vermarktung, die Erstellung und Unterhaltung von Datenbanken zu verschiedenen Themen.
- 2.2. Information der entsprechenden Kreise zu aktuellen fachlichen Themen durch die Organisation von oder Beteiligung an Fachveranstaltungen.
- 2.3. Beratung des Auftraggebers zum Agrarmarketing.
- 2.4. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers und bei fachlichen repräsentativen Terminen wie Rundgänge auf Messen und Pflege nationaler und internationaler Kontakte.
- 2.5. Organisation des Kochstudios auf der Internationalen Grünen Woche Berlin in der Brandenburg-Halle.

Das Land Brandenburg präsentiert sich jährlich mit einer Hallenschau auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin. Die Organisation der Hallenschau obliegt dem Auftraggeber. Neben der Vielfalt an Angeboten an ca. 80 Ausstellerständen wird in einem Kochstudio das Land Brandenburg kulinarisch vorgestellt. Die Vorbereitung und Durchführung des Kochstudios ist Bestandteil dieses Vergabeverfahrens. Dazu zählen neben der Ausstattung des Kochstudios die Akquise von halbtägig wechselnden Köchen und Prominenten, die Einbindung von Produkten der Aussteller in die Kochshow und die Abstimmung der Themen mit den Themen des parallel

- laufenden Bühnenprogramms. Der Moderator und der Auf- und Abbau des Kochstudios werden durch den Auftraggeber im Rahmen der Hallenschau finanziert.
- 2.6. Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Erreichung des o. g. Ziels  
Kosten für Verkaufsfördermaßnahmen, Werbemaßnahmen und die Durchführung von Gemeinschaftsständen auf Messen und Veranstaltungen sind nicht durch den Dienstleistungsvertrag abgedeckt.
- 2.7. Markterkundung und -erschließung für klein- und mittelständische Unternehmen der Brandenburger Agrar- und Ernährungswirtschaft durch kontinuierliche Kontaktpflege auf Anbieter- und Abnehmerseite.
- 2.8. Unterstützung der Branche zur Verbesserung der Regionalvermarktung, Initiierung von Wertschöpfungsketten, wie auch der Etablierung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.
- 2.9. Werbung für die Brandenburger Landpartie einschließlich Akquise der Teilnehmer und des Ausrichters der zentralen Eröffnungsveranstaltung, Information der Teilnehmer über Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Durchführung.  
Die Brandenburger Landpartie ist die publikumsstärkste Veranstaltung im ländlichen Raum und wird jährlich am zweiten Juniwochenende mit dem Ziel durchgeführt, die Vielfalt der Landwirtschaft, eingebunden in die erlebbaren Potenziale des ländlichen Raumes, zu präsentieren. Ca. 250 Gastgeber öffnen dem Besucher ihre Türen und geben Einblicke in die Produktion. Der Auftraggeber beabsichtigt mit dieser Veranstaltung das Verständnis der Öffentlichkeit für die Landwirtschaft zu verbessern. Die Gastgeber sollen von zusätzlichen Kosten, wie für die Veröffentlichung ihrer Angebotsdaten frei gestellt werden.
- 2.10. Vergabe und Organisation des Brandenburger Dorf- und Erntefestes in Zusammenarbeit mit der veranstaltenden Kommune, dem Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. und dem Brandenburger Landfrauenverbandes e.V.  
Das Brandenburger Dorf- und Erntefest ist durch die Zusammenlegung des vom Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. durchgeführten Landeserntefestes und des durch das Landwirtschaftsministerium ausgelobten Brandenburger Dorffestes entstanden. Zum Landesfest gehören neben der Präsentation eines attraktiven lebendigen Dorfes der landesweite Erntekronenwettbewerb des Brandenburger Landfrauenverbandes e.V. und der Ernteköniginwettbewerb des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. Dem Auftragnehmer obliegt die Ausschreibung und Vergabe der Ausrichtung des Festes in Zusammenarbeit mit dem Brandenburger Landfrauenverband e.V., dem Landesbauernverband Brandenburg e.V. und dem Auftraggeber und die Organisation des Festes in Zusammenarbeit mit der ausrichtenden Kommune und den genannten Verbänden.
- 2.11. Umsetzung der Landestourismuskonzeption des Landes Brandenburg vor allem in den Bereichen kulinarische Profilierung des Landes, ländlicher Tourismus und touristischer Inwertsetzung regionaler Produkte und landwirtschaftlicher Themen.  
Die Landestourismuskonzeption sieht Potentiale in der Verbesserung der Verfügbarkeit regionaler Produkte für die Gastronomie, der Erhöhung der Tagesausgaben der Besucher u.a. durch die Verbesserung der Direktvermarktungsangebote und die Vermarktung kulinarischer Regionen.

### **3. Leistungszeitraum und Leistungsort**

Die ausgeschriebene Leistung ist im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag um 12 Monate zu verlängern (Option).

Zur Erledigung der o. g. Aufgaben soll in Brandenburg eine Geschäftsstelle betrieben werden. Nach Zuschlagserteilung ist eine Geschäftsstelle im Land Brandenburg einzurichten, sofern nicht bereits vorhanden. Im Angebot ist der Sitz der künftigen Geschäftsstelle anzugeben.

Amts- und Arbeitssprache ist deutsch.

Als Leistungsort kommt grundsätzlich das gesamte Land Brandenburg in Betracht.

#### 4. Anforderungen an die Angebotsabgabe

##### Inhaltliche Anforderungen

- In dem einzureichenden Konzept (einschließlich der Darstellung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Verbänden und anderen Akteuren [siehe Pkt. 1 letzter Absatz]) soll möglichst substantiiert dargelegt werden, wie das Agrarmarketing umgesetzt werden soll. Die Vorplanung der durchzuführenden Maßnahmen ist beispielhaft für ein Jahr darzulegen.
- Die Ziele der Maßnahmen sind durch Indikatoren für die Erfolgskontrolle zu untersetzen.
- Die Zielerreichung ist anhand eines Zeit- und Maßnahmenplanes darzulegen.

##### Name, Adresse und Kontaktdaten des Ansprechpartners

- Projektleiter
- Stellvertreter.

##### Die Kostendarstellung/das finanzielle Angebot soll mindestens enthalten:

- Auflistung des einzusetzenden Personals mit Kosten- und Finanzierungsplan (inclusive ggf. notwendiger Finanzierungsbeiträge Dritter); Angabe des Festpreises inkl. aller Nebenkosten netto und brutto
- Darüber hinaus ist die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen als Finanzierung Dritter pro Veranstaltung auszuweisen, vorzugsweise mit der Benennung möglicher Finanzierungsquellen (siehe Pkt. 2.6). Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Veranstaltungen davon auszuwählen.

Die Leistungen:

- Kochstudio
- Brandenburger Landpartie
- Brandenburger Dorf- und Erntefest

sind hier nicht enthalten, sondern sind Bestandteil der Leistung zum ersten Punkt der Kostendarstellung (Bestandteil des Festpreises).

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Dienstleistungsbasis.

Kosten der Maßnahmen, welche die Präsentation einzelner Unternehmen betreffen, sind nicht durch den Dienstleistungsvertrag gedeckt.

**Es wird darum gebeten, die Angebotsunterlagen neben der Papierform zusätzlich in einer Ausfertigung auf Datenträger (CD/DVD) einzureichen. Sollten Sie technisch nicht in der Lage sein, nur eine Datei im pdf-Format auf den Datenträger zu speichern, so bitten wir die einzelnen Dateien durchgehend zu nummerieren.**

#### 5. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung folgender Kriterien wirtschaftlichste Angebot erteilt:

##### 5.1. Qualität der angebotenen Leistungen insbesondere auf folgende Unterkriterien (70 %):

- nachvollziehbares Konzept zur Umsetzung des Agrarmarketing einschließlich der Zusammenarbeit mit den Akteuren auf Bundes- und Landesebene (davon 20 %)
- nachvollziehbare Darstellung der Einholung von Fachinformationen zum Agrarmarketing einschließlich der Markterkundung und –erschließung (davon 10 %)
- nachvollziehbare Untersetzung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Maßnahmen (davon 20 %)

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Benennung von Finanzierungsquellen (davon 10 %)
- nachvollziehbare Darstellung der Aktivierung und Einbeziehung aller Branchengruppen (davon 10 %).

## 5.2. Angebotspreis - Festpreis (30 %).

### 6. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- der Dienstleistungsvertrag mit Leistungsbeschreibung, sowie sämtliche Anlagen,
- die Vergabeunterlagen des Auftraggebers
- die VOL/B.

### 7. Ansprechpartner

→ für fachliche –inhaltliche Fragen

Frau Zimmer; Referat 30 – Tel.: 0331-866-7619

(E-Mail: [birgit.zimmer@mlul.brandenburg.de](mailto:birgit.zimmer@mlul.brandenburg.de))

→ für vergaberechtliche-organisatorische Fragen

Herr Baudis, Referat 14 - Tel.: 0331-866-7226

(E-Mail: [vergabestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:vergabestelle@mlul.brandenburg.de))



**DIE LINKE.**  
Fraktion im Landtag Brandenburg

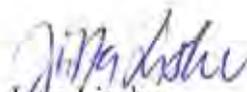
Landtag Brandenburg  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Sven Schröder, MdL  
im Hause

Potsdam, 04.01.2016

**Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Die LINKE zum TOP 3  
Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 DS. 6/1788**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Koalitionsfraktionen beantragen, die abschließende Beratung zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 (DS. 6/1788) auf die nächste Sitzung des Ausschusses am 24.02.2016 zu verschieben.

  
Jutta Lieske  
Fraktion der SPD

  
Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE.



Landtag Brandenburg  
Vorsitzender des  
Ausschusses für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Sven Schröder, MdL.  
im Hause

Potsdam, den 15.12.2015

**Votum der Fraktion der SPD und der Fraktion Die LINKE zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften“, Ds. 6/2924**

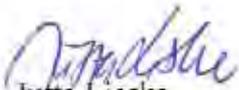
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Koalitionsfraktionen beantragen, die mitberatende Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf wie folgt zu fassen:

Der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Form.

Begründung:

Der Gesetzentwurf vollzieht den aktuellen Ressortzuschnitt in den nachgeordneten Behörden nach. Fachpolitische Bedenken gegen die mit diesem Gesetz vorgesehene Errichtung des Landesamtes für Umwelt bestehen aus Sicht des Ausschusses nicht.

  
Jutta Lieske  
Fraktion der SPD

  
Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE.



LAND BRANDENBURG

Anlage 3

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Eingegangen  
AS  
14. DEZ. 2015/39  
Erled. *K. Vert. Mail*

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Landtag Brandenburg  
An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Sven Schröder

Bearb.: Frau Klughardt  
Gesch.Z.: 4-4241/1+18#250384/2015  
Hausruf: +49 331 866-7094  
Fax: +49 331 27548-7094  
Internet: www.mlul.brandenburg.de  
Doris.Klughardt@MLUL.Brandenburg.de

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen  
Herrn Sven Pelke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Potsdam, 19. Dezember 2015

### Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

#### Satzungsänderung

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

Mit Schreiben vom 19.08.2015 beantragt die Stiftung Naturschutzfonds die Genehmigung der am 5. Mai 2015 einstimmig vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderung (siehe Anlage 1).

Gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG erfolgt die Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde (MLUL) im Einvernehmen mit dem MdF sowie dem Benehmen der für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung an das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013. Darüber hinaus wurden folgende weitere Änderungen beschlossen:

#### 1. Anpassung des § 2 Absatz 2 an § 3 Absatz 4 BNatSchG

Die Formulierung entspricht der Formulierung des BNatSchG.

Dienstgebäude	Telefon	Fax	Tram-Haltestelle	Linien
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über (0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale (0331) 866 7674	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13	14467 Potsdam	Zentrale (0331) 866-7070	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
				Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

2. Streichung 2. Satzteil in § 7 Absatz 1 Nr. 5

Die bisherige Satzungsregelung stammt aus der Zeit, als in der Stiftung lediglich der Leiter Naturwacht in den höheren Dienst eingruppiert war. Über die Einstellung leitender Angestellter entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans.

3. Fristverlängerung zur Aufstellung des Haushaltsplanes in § 8 Absatz 2

Die bisher festgelegte Frist zur Aufstellung des Haushaltsplanes (1. September) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Herbstsitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, soll die Frist bis 1. Dezember gelten.

4. Benennung der TVL-Bindung der Stiftung in § 9 (neu)

Die Stiftung wendet als mittelbare Landesverwaltung bereits langjährig den Tarifvertrag der Länder in vollem Umfang an. Die Festschreibung in der Satzung dient der Klarstellung und Selbstbindung.

5. Fristverlängerung für den Jahresabschlussbericht in § 10 Absatz 3

Die bisher festgelegte Frist zum Beschluss des Jahresabschlussberichts (vier Monate nach Ende des Haushaltsjahres) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Frühjahrssitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, soll die Frist auf sechs Monate verlängert werden.

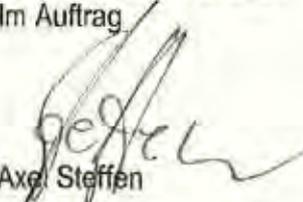
Die Anpassung der Satzung an das BbgNatSchAG ist erforderlich. Die weiteren Änderungen sind entweder ebenfalls Anpassungen an die bestehende Rechtslage (1 Anpassung an BNatSchG) oder dienen der Bereinigung von Arbeitsabläufen (2, 3 und 5) und sind damit ebenfalls erforderlich.

Das Einvernehmen des MdF wurde mit Schreiben vom 2.12.2015 mit der Maßgabe erklärt, dass die Anwendung der tarifrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen der im Epl 10 dafür veranschlagten Haushaltsmittel erfolgt und in Folgejahren auftretender Mehrbedarf im Rahmen der Eckwerte des Epl 10 abgedeckt wird (siehe Anlage 2).

Ich bitte Sie um Ihr Benehmen gemäß § 33 Absatz 6 BbgNatSchAG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Steffen

Anlage 1



NaturSchutzFonds Brandenburg, H.-Mann-Allee 16/19, D-14473 Potsdam

Frau Doris Klughardt  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Referat 41  
Albert-Einstein-Straße 42-46  
14473 Potsdam

NaturSchutzFonds Brandenburg  
Bernhard Schmidt-Ruhe

0331/97164730  
bernhard.schmidt-  
ruhe@naturschutzfonds.de

Potsdam, 19.08.2015

## Antrag auf Satzungsänderung

Sehr geehrte Frau Klughardt,

gemäß des § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I Nummer 3) wird die geänderte Satzung der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg zur Genehmigung durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vorlegt.

Die geänderte Fassung wurde vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 5. Mai 2015 einstimmig beschlossen (siehe Anlage Niederschrift der Sitzung).

Wir bitten um Überprüfung und Weiterleitung an die für die Genehmigung zuständigen Stellen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schmidt-Ruhe  
- Geschäftsführer -

### Anlagen:

- Satzung in der in der vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 5. Mai 2015 beschlossenen Fassung
- Niederschrift der Sitzung des Stiftungsrates vom 5. Mai 2015
- Beschlussvorlage 05/2015 „Satzungsänderung“

# STIFTUNGSRAT

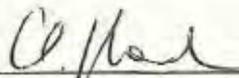
Natur  
Schutz  
Fonds  
Stiftung  
Brandenburg

Aktenzeichen <b>Beschlussvorlage</b>	Datum 02.04.2015	Beschluss-Nr. 05/2015
Beratung: 2. Stiftungsratssitzung 2015	Sitzungstermin: 05.05.2015	
Tagesordnungspunkt: TOP 8	2. Beratungstermin:	

Betreff:  
Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

Der Stiftungsrat beschließt die Änderung der Satzung gemäß dem vorliegenden Satzungsentwurf.

Beratungsergebnis: <i>Beschluss</i>						Vertagung und Wiedervorlage am:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Anwe- send 8	Ja 9	Nein 0	Enthaltg. 0	<input type="checkbox"/> Laut Be- schlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
<i>+ 1 schriftliches Verstum Frau Kretsch</i>							
							
Schriftführer			Geschäftsführer			Vorsitzender	

## Begründung zu Beschlussvorlage 05/2015:

Das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (BbgNatSchAG) hat in §§ 6 und 33 Änderungen in Bezug auf die Struktur und die Aufgaben der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg vorgenommen. So wurde in § 6 Absatz 1 Satz 2 BbgNatSchAG eine neue Rangregelung zur Verwendung der Ersatzzahlung eingefügt. In § 33 Absatz 2 Nr. 4 und 6 BbgNatSchAG wurden der Stiftung neue Aufgaben (Förderung von modellhaften Untersuchungen zur Anpflanzung von Alleen sowie Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz) zugewiesen. Zudem wurde in § 33 Absatz 5 BbgNatSchAG die Zusammensetzung des Stiftungsrates verändert (Berufung eines Mitgliedes einer landesweit tätigen und anerkannten Naturschutzorganisation statt eines dritten Mitgliedes aus dem Landesnaturschutzbeirat). Darüber hinaus wurden diverse sprachliche Änderungen vorgenommen. Die gesetzlichen Änderungen bieten den Hauptanlass für den Vorschlag einer Satzungsänderung. Sie sind in dem beigefügten Satzungsvorschlag im Wortlaut aus dem Gesetz übernommen worden (alle Änderungen in gelber Hinterlegung).

Über die Gesetzesanpassung hinaus schlägt der Geschäftsführer der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg folgende wünschenswerte Satzungsänderungen vor:

### *1. Anpassung des § 2 Absatz 2 an § 3 Absatz 4 BNatschG*

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Formulierung des BNatschG.

### *2. Streichung zweiter Satzteil in § 7 Abs. 1 Nr. 5*

Die Satzungsregelung stammt aus der Zeit, als in der Stiftung lediglich der Leiter Naturwacht in den höheren Dienst eingruppiert war. Über die Einstellung leitender Angestellter entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans.

### *3. Fristverlängerung zur Aufstellung des Haushaltsplanes in § 8 Absatz 2*

Die derzeitige jährliche Frist zur Aufstellung des Haushaltsplanes (1. September) kann regelmäßig aufgrund der turnusmäßig später stattfindenden Herbstsitzung des Stiftungsrates nicht eingehalten werden. Dies wurde vom Wirtschaftsprüfer in der Vergangenheit bemängelt. Um dies zu bereinigen, wird eine Fristverlängerung für die Haushaltsaufstellung vorgeschlagen.

### *4. Benennung der TV-L-Bindung der Stiftung in § 9 (neu)*

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wendet bereits langjährig den Tarifvertrag der Länder in vollem Umfang an. Die Festschreibung in der Satzung dient der Klarstellung und Selbstbindung.

### *5. Fristverlängerung für den Jahresabschlussbericht in § 10 Absatz 3*

Die derzeitige jährliche Frist zum Beschluss des Jahresabschlussberichts (vier Mona-



## **Satzung der Stiftung „NaturSchutzFonds Brandenburg“**

(in der vom MLUV genehmigten Fassung vom 31. Mai 2006)

Aufgrund des § 59 Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I S. 350) hat der Stiftungsrat des NaturSchutzFonds Brandenburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Nach § 59 Abs. 1 BbgNatSchG führt die Stiftung den Namen „NaturSchutzFonds Brandenburg“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Potsdam.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat gemäß § 59 Abs. 2 BbgNatSchG den Zweck,
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, zu fördern oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen nach § 2 BbgNatSchG abzuschließen,

## **Erster Entwurf einer Satzungsänderung auf Vorschlag der Geschäftsführung**

(vom 5. Mai 2015)

Aufgrund des § 33 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I Nummer 3) hat der Stiftungsrat des NaturSchutzFonds Brandenburg die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

Nach § 33 Abs. 1 BbgNatSchAG führt die Stiftung den Namen „NaturSchutzFonds Brandenburg“ und ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Potsdam.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung hat gemäß § 33 Abs. 2 BbgNatSchAG den Zweck,
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen, zu fördern oder entsprechende vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 3 BNatSchG abzuschließen,

- 1a. den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung vorzunehmen oder zu unterstützen,
2. Grundstücke, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind, zu erwerben, langfristig zu pachten oder den Erwerb oder die Anpachtung solcher Grundstücke durch andere geeignete Träger zu fördern,
3. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
4. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuzeichnen.

(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft führt sie aus mit Hilfe von

- a) anerkannten Naturschutzverbänden, von Verbänden der Land- und Forstwirtschaft und/oder anderen geeigneten Gruppen oder Verbänden,
- b) den von einer Schutzmaßnahme betroffenen und/oder anderen geeigneten Land-, Forst- oder Fischereiwirten,
- c) geeigneten Unternehmen oder natürlichen Personen oder

2. den Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung vorzunehmen oder zu unterstützen,
3. Grundstücke, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind, zu erwerben, langfristig zu pachten oder den Erwerb oder die Anpachtung solcher Grundstücke durch andere geeignete Träger zu fördern,
4. die Forschung und modellhafte Untersuchungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der modellhaften Neuanpflanzung von Alleen zu fördern,
5. richtungweisende Leistungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszuzeichnen,
6. Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz durchzuführen.

~~(2) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft führt sie aus mit Hilfe von~~

- ~~a) anerkannten Naturschutzverbänden, von Verbänden der Land- und Forstwirtschaft und/oder anderen geeigneten Gruppen oder Verbänden,~~
- ~~b) den von einer Schutzmaßnahme betroffenen und/oder anderen geeigneten Land-, Forst- oder Fischereiwirten,~~
- ~~c) geeigneten Unternehmen oder natürlichen Personen oder~~

d) den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder geeigneten Einrichtungen des Landes.

(3) Beabsichtigt die Stiftung, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs-, Betriebs- und Pflegekosten vorher zu sichern. Der Erwerb von Grundstücken zu Tauschzwecken ist zulässig, um den Erwerb von Flächen zu ermöglichen, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind.

(4) Forschungsvorhaben oder modellhafte Untersuchungen sollen nur gefördert werden, wenn sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind.

(5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (§ 59 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd

~~d) den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder geeigneten Einrichtungen des Landes.~~

(2) Mit der Ausführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen soll die Stiftung nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände), anerkannte Naturschutzvereinigungen oder Träger von Naturparks beauftragen.

(3) Beabsichtigt die Stiftung, Eigentum an Grundstücken zu erwerben, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs-, Betriebs- und Pflegekosten vorher zu sichern. Der Erwerb von Grundstücken zu Tauschzwecken ist zulässig, um den Erwerb von Flächen zu ermöglichen, die für den Naturschutz, die Landschaftspflege oder die Erholung besonders geeignet sind.

(4) Forschungsvorhaben oder modellhafte Untersuchungen sollen nur gefördert werden, wenn sie für das Land Brandenburg von Bedeutung sind.

(5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (§ 33 Abs. 2 BbgNatSchAG). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3  
Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Geschäftsführer.

**§ 4  
Vermögen, Finanzaufkommen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der gemäß § 59 Abs. 4 BbgNatSchG einzubringenden einmaligen Grundausstattung in Höhe von 1.073.713 € (2.100.000,00 DM). Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck gemäß ihrer Satzung aus:
  1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
  2. zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, insbesondere der Ersatzzahlung nach § 15 BbgNatSchG,
  3. Zuwendungen Dritter, insbesondere Erträgen von Lotterien, Ausspielungen, Veranstaltungen, Sammlungen sowie Spenden, soweit diese nicht als Zustiftungen

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3  
Organe**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Geschäftsführer.

**§ 4  
Vermögen, Finanzaufkommen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der gemäß § 59 Abs. 4 BbgNatSchG (alt) einzubringenden einmaligen Grundausstattung in Höhe von 1.073.713 € (2.100.000,00 DM). Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Stiftung erfüllt den Stiftungszweck gemäß ihrer Satzung aus:
  4. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
  5. zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, insbesondere der Ersatzzahlung nach § 6 BbgNatSchAG i.V.m. §15 Abs. 6 BNatSchG,
  6. Zuwendungen Dritter, insbesondere Erträgen von Lotterien, Ausspielungen, Veranstaltungen, Sammlungen sowie Spenden, soweit diese nicht als Zustiftungen

zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Einnahmen der Stiftung aus der Ersatzzahlung sind gemäß § 15 Abs. 2 BbgNatSchG nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Kreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt zu verwenden.

#### § 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus neun Personen zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat besteht gemäß § 59 Abs. 5 BbgNatSchG aus
1. dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachminister oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden,
  2. je einem Vertreter des für Haushalt und Finanzen, des für Wirtschaft, des für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des für Landwirtschaft zuständigen Fachministers,
  3. einem Vertreter aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages und
  4. drei Vertretern aus dem Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde.

zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Einnahmen der Stiftung aus der Ersatzzahlung soll gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises oder der betroffenen kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden.

#### § 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich aus neun Personen zusammen.
- (2) Der Stiftungsrat besteht gemäß § 33 Abs. 5 BbgNatSchAG aus
1. dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung oder seiner Vertretung als Vorsitz,
  2. je einer Person des für Haushalt und Finanzen, des für Wirtschaft, des für Infrastruktur und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,
  3. einer Person aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages,
  4. zwei Personen des Beirats bei der obersten Naturschutzbehörde
  5. und einer von den vom Land anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen vorgeschlagenen Person.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäß § 59 Abs. 5 Satz 3 BbgNatSchG auf Vorschlag der in Absatz 5 Satz 2 genannten Stellen von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachminister für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Ministerien endet vorzeitig bei Wechsel in eine andere Behörde, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Vorsitzenden auf Antrag des entsendenden Ministeriums; die Mitgliedschaft der übrigen Vertreter endet bei Ausscheiden aus den in Absatz 2 Nr. 3 und 4 genannten Gremien.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 6

#### Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden gemäß § 33 Abs. 5 Satz 4 BbgNatSchAG auf Vorschlag der in Absatz 5 Satz 2 genannten Stellen von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Ministerien endet vorzeitig bei Wechsel in eine andere Behörde, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Vorsitzenden auf Antrag des entsendenden Ministeriums; die Mitgliedschaft der übrigen Vertreter endet bei Ausscheiden aus den in Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 genannten Gremien.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt bis zum Amtseintritt ihres Nachfolgers weiter.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 6

#### Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens drei Mitglieder beantragen. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(3) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb einer Erklärungsfrist von vier Wochen schriftlich erteilt, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen der Stiftung können nur auf einer Sitzung, auf der mindestens sechs Mitglieder, hierunter die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2, anwesend sind, gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrates. Eine schriftliche Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn ein Beschluss auf Grund der Abwesenheit eines Mitglieds nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 nicht gefasst werden konnte und die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats dieses Verfahren beschließen. Die Frist zur Erklärung einer schriftlichen Zustimmung beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Der Stiftungsrat kann bei seiner Beschlussfassung nach Satz 3 hinsichtlich der Frist zur Erklärung der Zustimmung Abweichendes beschließen, die Frist darf jedoch nicht unterschritten werden. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppel-

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(3) Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb einer Erklärungsfrist von vier Wochen schriftlich erteilt, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppelstimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse zu Satzungsänderungen der Stiftung können nur auf einer Sitzung, auf der mindestens sechs Mitglieder, hierunter die Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2, anwesend sind, gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern des Stiftungsrates. Eine schriftliche Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist nur möglich, wenn ein Beschluss auf Grund der Abwesenheit eines Mitglieds nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 nicht gefasst werden konnte und die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats dieses Verfahren beschließen. Die Frist zur Erklärung einer schriftlichen Zustimmung beträgt 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlusssentwurfs. Der Stiftungsrat kann bei seiner Beschlussfassung nach Satz 3 hinsichtlich der Frist zur Erklärung der Zustimmung Abweichendes beschließen, die Frist darf jedoch nicht unterschritten werden. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppel-

stimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Abstimmungserklärungen sind beizufügen.

#### § 7

##### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die
1. Grundsätze zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  2. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. Feststellung des Haushaltsplanes,
  4. Entlastung des Geschäftsführers,
  5. Einstellung des Geschäftsführers und leitender Angestellter ab Vergütungsgruppe BAT II a,
  6. Änderung der Satzung.

Er kann weitere Entscheidungen an sich ziehen.

- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und kann alle dafür erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen

stimmrecht des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Abstimmungserklärungen sind beizufügen.

#### § 7

##### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die
1. Grundsätze zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  2. Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. Feststellung des Haushaltsplanes,
  4. Entlastung des Geschäftsführers,
  5. Einstellung des Geschäftsführers, ~~und leitender Angestellter ab Vergütungsgruppe BAT II a,~~
  6. Änderung der Satzung.

Er kann weitere Entscheidungen an sich ziehen.

- (2) Der Stiftungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und kann alle dafür erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen

veranlassen. Er ist berechtigt, dem Geschäftsführer allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden – bzw. im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

#### § 8

##### Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung zu sorgen.
- (2) Der Geschäftsführer hat spätestens zum 1. September eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Stiftung. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats bei wichtigen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.

veranlassen. Er ist berechtigt, dem Geschäftsführer allgemein und im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Der Stiftungsrat beschließt eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden – bzw. im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

#### § 8

##### Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Buchführung der Stiftung zu sorgen.
- (2) Der Geschäftsführer hat spätestens zum 1. Dezember eines jeden Jahres den Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Geschäftsführer berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Stiftung. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrats bei wichtigen Anlässen unverzüglich Bericht zu erstatten.

**§ 9**  
**Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die §§ 106 bis 111 LHO vom 07.11.2001 anzuwenden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben aus der Ersatzzahlung nach § 15 BbgNatSchG sind gesondert aufzuführen.
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Geschäftsführer innerhalb von vier Monaten Rechnung zu legen. Der Stiftungsrat beschließt den Jahresabschlussbericht und legt den Bericht dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachminister vor.
- (4) Der Jahresabschlussbericht wird einer unabhängigen Stelle zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

**§ 10**  
**Rechtsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Bran-

**§ 9**  
**Tarifbindung**

Für die Rechtsverhältnisse zwischen der Stiftung und ihren Beschäftigten gelten die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften, die für die Beschäftigten des Landes Brandenburg gelten.

**§ 10**  
**Haushalts- und Rechnungswesen**

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen der Stiftung sind die §§ 106 bis 111 LHO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben aus der Ersatzzahlung nach § 6 BbgNatSchAG sind gesondert aufzuführen.
- (3) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Geschäftsführer innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen. Der Stiftungsrat beschließt den Jahresabschlussbericht und legt den Bericht dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung vor.
- (4) Der Jahresabschlussbericht wird einer unabhängigen Stelle zur Prüfung vorgelegt. Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

**§ 11**  
**Rechtsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Bran-

denburg.

- (2) Die Aufsichtsbehörde ist Genehmigungsbehörde. Ihr ist die vom Stiftungsrat beschlossene Satzung bzw. die Änderung der Satzung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 11  
Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Brandenburg anheim. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Juni 2006, dem Tag nach ihrer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, in Kraft.

denburg.

- (2) Die Aufsichtsbehörde ist Genehmigungsbehörde. Ihr ist die vom Stiftungsrat beschlossene Satzung bzw. die Änderung der Satzung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 12  
Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Brandenburg anheim. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am xxx, dem Tag nach ihrer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde, in Kraft.



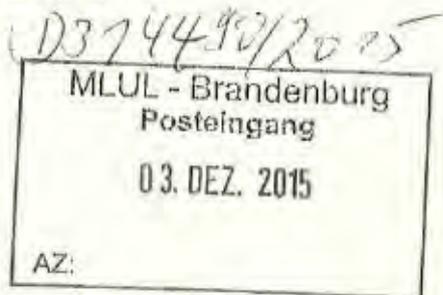
Anlage 2

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Abteilung 4

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10  
14473 Potsdam

Bearb.: Fr. Hellmeier  
Gesch.-Z.: 23-1370.NSF10/15#01#02  
Hausruf: 0331 866-4237  
Fax: 0331 866-6888  
Internet: [www.mdf.brandenburg.de](http://www.mdf.brandenburg.de)  
Anett.Hellmeier@mdf.brandenburg.de



Potsdam, 2. Dezember 2015

W 7112

**Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg**

Genehmigung der Satzungsänderung

Schreiben des MLUL vom 18.11.2015; Az: 4-4241/1+18#250384/2015



65612/13/6

Ihrer Bitte, das Einvernehmen zur Genehmigung der Satzungsänderung und gleichzeitigen Berücksichtigung der Tarifbindung in der mittelfristigen Finanzplanung zu erklären, komme ich mit der Maßgabe nach, dass die Anwendung der tarifrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen der im Epl 10 dafür veranschlagten Haushaltsmittel erfolgt und in Folgejahren auftretender Mehrbedarf im Rahmen der Eckwerte des Epl 10 abgedeckt wird.

Im Auftrag

Agnes Nietiedt



Ministerium für  
Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft

# Leitbild zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft

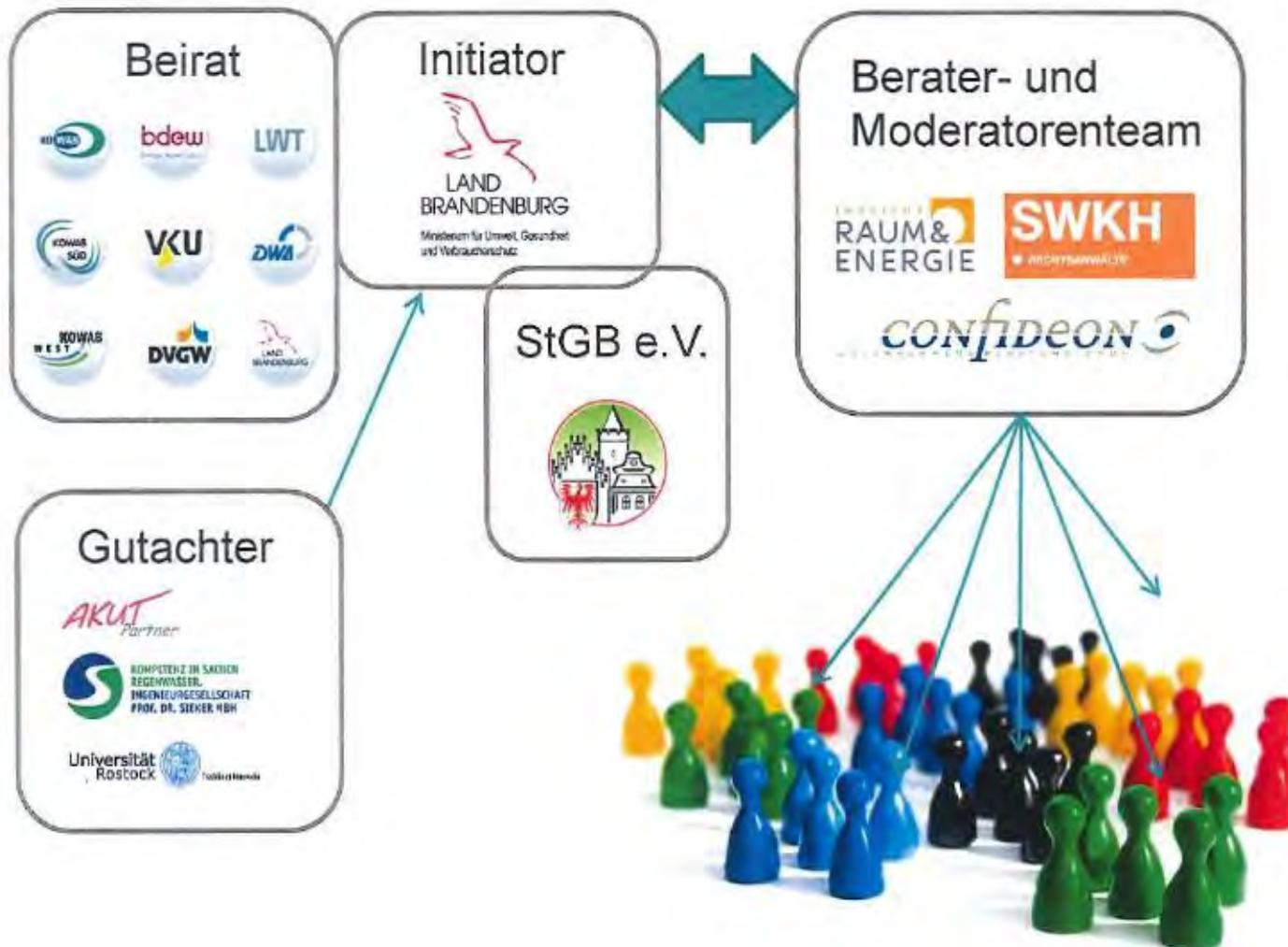
Kurt Augustin  
Abteilungsleiter Wasser und Bodenschutz

## Veranlassung

- Siedlungswasserwirtschaft als Bestandteil der Daseinsvorsorge ist vom demografischen Wandel stark betroffen; fachliche Vorarbeiten im MLUL seit 2010
- Thematik nun auch im Koalitionsvertrag fest verankert (vgl. S. 36, 46, 51 und 62)
- MLUL hatte 2013 den Leitbildprozess initiiert
- Der Dialogprozess und die Ergebnisse finden bundesweit Beachtung.

# Struktur des Leitbildprozesses

Ministerium für  
Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft



## Ergebnisse

- Mit der Kabinettbefassung am 24.11. gelangte die Initiative des MLUL zum Abschluss
- Eine Umsetzung liegt im Interesse des Landes, muss jedoch selbstverantwortlich durch die Gemeinden und Zweckverbände erfolgen
- Unterstützung des Landes erfolgt Vorhaben bezogen sowie im Rahmen der jeweiligen Ressortzuständigkeiten

- MIK schafft rechtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Anreizen und fusionsbegleitenden Unterstützungen (FAG, § 16); Umsetzung ab 2016.
- MLUL richtet seine Förderpolitik Trink- und Abwasser neu aus; Richtlinie erscheint 2016
- Beirat sollte unter kommunaler Federführung fortgeführt werden
- Weitere Beachtung und Unterstützung des Leitbildes ist auch durch den Landtag geboten



## Leistungsbeschreibung

**Durchführung von Dienstleistungen im Bereich Agrarmarketing für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und landtouristische Angebote des Landes Brandenburg****1. Vorbemerkungen**

Das Land Brandenburg sieht die Verbesserung der Marktchancen und des Images der Brandenburger Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus (Agrarmarketing) als ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel. Das Agrarmarketing beruht im Land Brandenburg auf drei Säulen der Agrarwirtschaft einschließlich ihrer Direktvermarktung, der Ernährungswirtschaft und dem ländlichen Tourismus. Im Rahmen des Erlebnismarketings entsteht eine Symbiose zwischen der Bewerbung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und von landtouristischen Angeboten.

Das Agrarmarketing wird derzeit von einem Verein betrieben und vom Land Brandenburg finanziell gefördert. Das Land wird diese Förderung einstellen. Da die Durchführung des Agrarmarketings unabhängig davon weiterhin im Interesse des Landes liegt, wird eine Dienstleisterin/ein Dienstleister gesucht, die/der dies mit nachfolgenden Inhalten fortführt:

- Gemeinschaftsmarketing/Absatzförderung regionaler Angebote und Dienstleistungen der Brandenburger Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Tourismus,
- Vernetzung der Unternehmen im ländlichen Raum zur besseren Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte und
- Unterstützung der Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Zur Erreichung des o. g. Ziels ist sowohl die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Verbänden und anderen Akteuren auf Landes- und Bundesebene wie auch eine diskriminierungsfreie Zusammenarbeit mit allen Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen, die den ländlichen Raum Brandenburgs repräsentieren und im Rahmen ihres Tätigkeitsfelds fördern, unabdingbar. Es ist zu erläutern, wie diese Zusammenarbeit realisiert werden soll.

**2. Folgende Maßnahmen müssen Inhalt des Betreiberkonzeptes sein:**

- 2.1. Öffentlichkeitsarbeit zum Agrarmarketing an die jeweilige Branche bzw. die Öffentlichkeit über geeignete Medien wie Homepage, Newsletter, Pressemitteilungen u. ä.  
Grundlage sind u.a. die Erschließung von Fachinformationen zum Agrarmarketing einschließlich der Markterkundung und -erschließung, die Erhebung von Primärdaten zur Vermarktung, die Erstellung und Unterhaltung von Datenbanken zu verschiedenen Themen.
- 2.2. Information der entsprechenden Kreise zu aktuellen fachlichen Themen durch die Organisation von oder Beteiligung an Fachveranstaltungen.
- 2.3. Beratung des Auftraggebers zum Agrarmarketing.
- 2.4. Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers und bei fachlichen repräsentativen Terminen wie Rundgänge auf Messen und Pflege nationaler und internationaler Kontakte.
- 2.5. Organisation des Kochstudios auf der Internationalen Grünen Woche Berlin in der Brandenburg-Halle.

Das Land Brandenburg präsentiert sich jährlich mit einer Hallenschau auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin. Die Organisation der Hallenschau obliegt dem Auftraggeber. Neben der Vielfalt an Angeboten an ca. 80 Ausstellerständen wird in einem Kochstudio das Land Brandenburg kulinarisch vorgestellt. Die Vorbereitung und Durchführung des Kochstudios ist Bestandteil dieses Vergabeverfahrens. Dazu zählen neben der Ausstattung des Kochstudios die Akquise von halbtägig wechselnden Köchen und Prominenten, die Einbindung von Produkten der Aussteller in die Kochshow und die Abstimmung der Themen mit den Themen des parallel

- laufenden Bühnenprogramms. Der Moderator und der Auf- und Abbau des Kochstudios werden durch den Auftraggeber im Rahmen der Hallenschau finanziert.
- 2.6. Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zur Erreichung des o. g. Ziels  
Kosten für Verkaufsfördermaßnahmen, Werbemaßnahmen und die Durchführung von Gemeinschaftsständen auf Messen und Veranstaltungen sind nicht durch den Dienstleistungsvertrag abgedeckt.
- 2.7. Markterkundung und -erschließung für klein- und mittelständische Unternehmen der Brandenburger Agrar- und Ernährungswirtschaft durch kontinuierliche Kontaktpflege auf Anbieter- und Abnehmerseite.
- 2.8. Unterstützung der Branche zur Verbesserung der Regionalvermarktung, Initiierung von Wertschöpfungsketten, wie auch der Etablierung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.
- 2.9. Werbung für die Brandenburger Landpartie einschließlich Akquise der Teilnehmer und des Ausrichters der zentralen Eröffnungsveranstaltung, Information der Teilnehmer über Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Durchführung.  
Die Brandenburger Landpartie ist die publikumsstärkste Veranstaltung im ländlichen Raum und wird jährlich am zweiten Juniwochenende mit dem Ziel durchgeführt, die Vielfalt der Landwirtschaft, eingebunden in die erlebbaren Potenziale des ländlichen Raumes, zu präsentieren. Ca. 250 Gastgeber öffnen dem Besucher ihre Türen und geben Einblicke in die Produktion. Der Auftraggeber beabsichtigt mit dieser Veranstaltung das Verständnis der Öffentlichkeit für die Landwirtschaft zu verbessern. Die Gastgeber sollen von zusätzlichen Kosten, wie für die Veröffentlichung ihrer Angebotsdaten frei gestellt werden.
- 2.10. Vergabe und Organisation des Brandenburger Dorf- und Erntefestes in Zusammenarbeit mit der veranstaltenden Kommune, dem Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. und dem Brandenburger Landfrauenverbandes e.V.  
Das Brandenburger Dorf- und Erntefest ist durch die Zusammenlegung des vom Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. durchgeführten Landeserntefestes und des durch das Landwirtschaftsministerium ausgelobten Brandenburger Dorffestes entstanden. Zum Landesfest gehören neben der Präsentation eines attraktiven lebendigen Dorfes der landesweite Erntekronenwettbewerb des Brandenburger Landfrauenverbandes e.V. und der Ernteköniginwettbewerb des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. Dem Auftragnehmer obliegt die Ausschreibung und Vergabe der Ausrichtung des Festes in Zusammenarbeit mit dem Brandenburger Landfrauenverband e.V., dem Landesbauernverband Brandenburg e.V. und dem Auftraggeber und die Organisation des Festes in Zusammenarbeit mit der ausrichtenden Kommune und den genannten Verbänden.
- 2.11. Umsetzung der Landestourismuskonzeption des Landes Brandenburg vor allem in den Bereichen kulinarische Profilierung des Landes, ländlicher Tourismus und touristischer Inwertsetzung regionaler Produkte und landwirtschaftlicher Themen.  
Die Landestourismuskonzeption sieht Potentiale in der Verbesserung der Verfügbarkeit regionaler Produkte für die Gastronomie, der Erhöhung der Tagesausgaben der Besucher u.a. durch die Verbesserung der Direktvermarktungsangebote und die Vermarktung kulinarischer Regionen.

### **3. Leistungszeitraum und Leistungsort**

Die ausgeschriebene Leistung ist im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 zu erbringen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag um 12 Monate zu verlängern (Option).

Zur Erledigung der o. g. Aufgaben soll in Brandenburg eine Geschäftsstelle betrieben werden. Nach Zuschlagserteilung ist eine Geschäftsstelle im Land Brandenburg einzurichten, sofern nicht bereits vorhanden. Im Angebot ist der Sitz der künftigen Geschäftsstelle anzugeben.

Amts- und Arbeitssprache ist deutsch.

Als Leistungsort kommt grundsätzlich das gesamte Land Brandenburg in Betracht.

#### 4. Anforderungen an die Angebotsabgabe

##### Inhaltliche Anforderungen

- In dem einzureichenden Konzept (einschließlich der Darstellung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Verbänden und anderen Akteuren [siehe Pkt. 1 letzter Absatz]) soll möglichst substantiiert dargelegt werden, wie das Agrarmarketing umgesetzt werden soll. Die Vorplanung der durchzuführenden Maßnahmen ist beispielhaft für ein Jahr darzulegen.
- Die Ziele der Maßnahmen sind durch Indikatoren für die Erfolgskontrolle zu untersetzen.
- Die Zielerreichung ist anhand eines Zeit- und Maßnahmenplanes darzulegen.

##### Name, Adresse und Kontaktdaten des Ansprechpartners

- Projektleiter
- Stellvertreter.

##### Die Kostendarstellung/das finanzielle Angebot soll mindestens enthalten:

- Auflistung des einzusetzenden Personals mit Kosten- und Finanzierungsplan (inclusive ggf. notwendiger Finanzierungsbeiträge Dritter); Angabe des Festpreises inkl. aller Nebenkosten netto und brutto
- Darüber hinaus ist die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen als Finanzierung Dritter pro Veranstaltung auszuweisen, vorzugsweise mit der Benennung möglicher Finanzierungsquellen (siehe Pkt. 2.6). Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Veranstaltungen davon auszuwählen.

Die Leistungen:

- Kochstudio
- Brandenburger Landpartie
- Brandenburger Dorf- und Erntefest

sind hier nicht enthalten, sondern sind Bestandteil der Leistung zum ersten Punkt der Kostendarstellung (Bestandteil des Festpreises).

Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Dienstleistungsbasis.

Kosten der Maßnahmen, welche die Präsentation einzelner Unternehmen betreffen, sind nicht durch den Dienstleistungsvertrag gedeckt.

**Es wird darum gebeten, die Angebotsunterlagen neben der Papierform zusätzlich in einer Ausfertigung auf Datenträger (CD/DVD) einzureichen. Sollten Sie technisch nicht in der Lage sein, nur eine Datei im pdf-Format auf den Datenträger zu speichern, so bitten wir die einzelnen Dateien durchgehend zu nummerieren.**

#### 5. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung folgender Kriterien wirtschaftlichste Angebot erteilt:

##### 5.1. Qualität der angebotenen Leistungen insbesondere auf folgende Unterkriterien (70 %):

- nachvollziehbares Konzept zur Umsetzung des Agrarmarketing einschließlich der Zusammenarbeit mit den Akteuren auf Bundes- und Landesebene (davon 20 %)
- nachvollziehbare Darstellung der Einholung von Fachinformationen zum Agrarmarketing einschließlich der Markterkundung und –erschließung (davon 10 %)
- nachvollziehbare Untersetzung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Maßnahmen (davon 20 %)

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Benennung von Finanzierungsquellen (davon 10 %)
- nachvollziehbare Darstellung der Aktivierung und Einbeziehung aller Branchengruppen (davon 10 %).

## 5.2. Angebotspreis - Festpreis (30 %).

### 6. Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- der Dienstleistungsvertrag mit Leistungsbeschreibung, sowie sämtliche Anlagen,
- die Vergabeunterlagen des Auftraggebers
- die VOL/B.

### 7. Ansprechpartner

→ für fachliche –inhaltliche Fragen

Frau Zimmer; Referat 30 – Tel.: 0331-866-7619

(E-Mail: [birgit.zimmer@mlul.brandenburg.de](mailto:birgit.zimmer@mlul.brandenburg.de))

→ für vergaberechtliche-organisatorische Fragen

Herr Baudis, Referat 14 - Tel.: 0331-866-7226

(E-Mail: [vergabestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:vergabestelle@mlul.brandenburg.de))